

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Ueber den Zustand der Gesetzgebung in Bezug auf Wechselrecht,

über die an den Gesetzgeber in dieser Beziehung zu stellenden Forderungen und über das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung für Deutschland, wenigstens für die Staaten des deutschen Zollvereins.

Von

Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes No. V. im vorigen Bande.)

---

§. I. Ueber das Verhältniß des Handelsgesetzbuchs zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche des Landes und zu Handelsgewohnheiten.

Ehe wir die Erörterung der wichtigsten Punkte fortsetzen, über deren Entscheidung die Gesetzgeber in Wechselsachen sich vorerst zu verständigen haben, scheint es geeignet, eine in neuester Zeit vorzüglich in Frankreich angeregte, für den Charakter einer Handelsgesetzgebung eben so, wie für jeden Richter in Handelsstreitigkeiten bedeutungsvolle Frage näher zu prüfen, nämlich die Frage, in welchem Verhältniß die Handelsgesetzgebung zu der Civilgesetzgebung stehen soll, und welchen Einfluß die Handelsgewohnheiten haben dürfen. Der erste Theil dieser Frage ist in Frankreich neuerlich auf eine geistreiche Weise unter ausgezeichneten Schriftstellern verhandelt worden, zwischen Delamarre und Lepoitevin und zwischen Troplong. Die Erstern, die Verfasser eines der

besonderen Beachtung eines jeden Juristen würdigen Werkes [1]) über den Commissionshandel suchen zu entwickeln, daß das Handelsgesetz nicht blos wie ein Ausnahmsgesetz im Verhältniß zum Civilgesetzbuche zu betrachten sey, vielmehr jede dieser Gesetzgebung eine für sich selbstständige, in den ihr bestimmten Kreisen wirkende erscheine [2]). Zwar sind, wie die Verfasser zugeben, mehrere Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Handelssachen anzuwenden, weil sie allgemeine Regeln der öffentlichen Ordnung oder allgemeine Sätze des natürlichen Rechts oder Folgerungen daraus enthalten, die auch ohne die gesetzliche Vorschrift beobachtet würden; überall aber zeigt sich, wie die Verfasser auszuführen suchen, daß viele Rechtsverhältnisse anders in dem Handelsrechte, als in dem bürgerlichen Rechte aufgefaßt würden, so z. B. könne man wohl von einem Auftragsvertrage im bürgerlichen Leben und einem eigenthümlichen Handelsmandate bei der Commission sprechen. Der Handel gehöre der Welt und nicht blos einem bestimmten Lande an; schon das römische Recht habe die Bedeutung des Handelsrechts, als eines selbstständigen Rechts, vielfach anerkannt; nur die Regeln des Vertrauens und der Billigkeit müßten in den Handelsverhältnissen entscheiden. Auch im Mittelalter sey das Handelsrecht dem Civilrechte vorangeeilt, und zu einer Zeit, in welcher noch der Feudalismus viele Beschränkungen erzeugt, wo noch der gerichtliche Zweikampf gegolten habe, hätten die Kaufleute in Handelssachen nach besonderen Regeln, die auf das natürliche Recht und das Bedürfniß gebaut gewesen, und nach guten Gewohnheiten gerichtet. Die Verfasser suchen zu zeigen, daß auch die französische Gesetzgebung nicht den Code de Comerce

---

1) Traité du contrat de commission par M. Delamarre conseiller en la cour royale de Rennes et le Poitvin docteur et Professeur supplèant à la faculté de droit. Paris 1840—41 1. II. vol.

2) Delamarre l. c. vol. I. p. 14 u. vol. II. p. 40.

als bloße loi d'exception habe aufstellen wollen, daß man nur später eine irrige Ansicht zum Grunde gelegt habe. Diese Ansicht hat an dem ausgezeichneten Schriftsteller Troplong [3]) einen Gegner gefunden. Nachdem er die Voraussetzung, daß die Römer ein eigenes Handelsrecht gekannt hätten, widerlegt, zeigt er, daß eben in dem Mittelalter die Kaufleute dem in dem römischen Rechte ausgesprochenen natürlichen Rechte gefolgt hätten, daß man überhaupt irriger Weise eine Scheidung des Civilrechts und des Handelsrechts anerkenne und vergesse, daß man für die Handelsgeschäfte treffliche leitende Grundsätze in dem Civilrechte finde. Der Verfasser sucht, indem er den Versicherungsvertrag der verschiedenen Wechselgeschäfte u. A. zergliedert, nachzuweisen, daß der Jurist in den Aussprüchen des Civilrechts sicher leitende Principien zur Beurtheilung der eben genannten Rechtsverhältnisse treffe. Wohl möge der Richter dem Handelsgebrauche bei Auslegung der Handelsgeschäfte folgen; allein bei dem Mangel eines solchen Gebrauchs oder im Falle des Streits über seinen Inhalt müsse das gemeine Civilrecht des Landes bei der Auslegung leiten, weil es mit sich selbst in Widersprüche gerathen würde [4]). Nach Troplong darf man daher das Handelsrecht nicht als ein selbstständiges Recht (sui generis) ansehen, sondern muß es aus dem gemeinen Civilrechte ergänzen. Er sucht zu zeigen, daß nur diese Ansicht der französischen Gesetzgebung zum Grunde liege, daß sie von den Gerichtshöfen

---

3) Troplong in der Anzeige des zuvor genannten Werkes von Delamarre in der Revuo do legislation par Molowski. Paris 1842. Juillet, p. 65 etc.

4) Troplong bemerkt pag. 70: la loi civile a la prètention d'être l'equite écrite, le droit naturel formulé; elle se manguerait à elle mêmc, elle descendrait de sa hauteur, si elle reconnaissait qu'un dehors des coutumes comerciales dont elle a voulu faire la part, il y a des regles applicables plus humaines que les siennes une équité pratique plus lárge et plus libre que son équité.

immer anerkannt worden sey, und daß die Vorstellungen, nach welchen in dem Handelsrechte eine consequentere Anerkennung der Billigkeit liege, grundlos seyen.

Die bisher erörterte Frage wurde auch in den niederländischen Generalstaaten bei Berathung des Entwurfs des Handelsgesetzbuchs [5]) Gegenstand von Verhandlungen; ungeachtet mancher, aber nicht tief gehender Bemerkungen kam man zur Ansicht, daß das Handelsgesetzbuch nur ein exceptionelles Gesetzbuch sey, und stellte den Satz auf [6]): Das bürgerliche Gesetzbuch ist auf alle Handelsgeschäfte anwendbar, so weit nicht ausdrücklich eine abweichende Vorschrift in dem Handelsgesetzbuche vorkömmt. Diese Verfügung wurde von einem neuen französ. Schriftsteller getadelt, und Molinier [7]) schlägt vor, die Regel so aufzustellen, daß das Civilgesetzbuch auf Handelsgeschäfte nur in jenen Vorschriften anwendbar seyn soll, auf welche das Handelsgesetzbuch sich bezieht, oder welche mit den Handelsgewohnheiten nicht im Widerspruche stehen.

Unfehlbar verdient die Frage über das Verhältniß des Handelsgesetzbuchs zu dem bürgerlichen Gesetzbuche die volle Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Man bemerkt leicht, daß man bei Berathung von Handelsgesetzen, z. B. Wechselordnungen, sich die Aufgabe nicht klar gemacht hat. Der Redactor des badischen Handelsrechts, das bekanntlich die Uebersetzung des französ. Code de Commerce mit einigen Zusätzen enthält, fühlte wohl das Bedürfniß, und schaltete daher eine Vorschrift ein [8]). Der Sinn der nicht ganz klar ausgedrückten

---

5) Voorduin.

6) So entscheidet das niederländische Handelsgesetzbuch.

7) In seinem verdienstlichen Buche: Traité de droit commercial. Paris 1841. vol. I. p. 15. Es sind von dem Werke erst zwei Hefte erschienen.

8) Es heißt in Art. 1. b. des badischen Handelsrechts: Die Gesetze über Handelssachen, wo sie Abweichungen von dem bürgerlichen Gesetze aussprechen, geben in Handelssachen auch Rechtsähnlichkeit für unausgedrückte Fälle; außer Handelssachen hingegen dienen

Bestimmung sollte nach der Erklärung des Redactors der seyn [9]): daß einzelne Sätze des Handelsrechts zuerst aus ihrer Zusammenstellung mit dem Ganzen und mit anderen einzelnen Sätzen desselben, und erst da, wo Geist und Rechtsähnlichkeit keinen Aufschluß geben, aus dem allgemeinen Landrechte erklärt werden sollen, daß übrigens das Landrecht auch in Handelssachen gilt, wo es nicht namentlich oder folgeweise geändert ist. Auch der Verfasser des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs für Würtemberg erkannte die Nothwendigkeit einer Vorschrift [10]) und wollte gleichfalls, daß, ehe auf das bürgerliche Recht zurückgegangen wird, in Handelssachen zuerst die Analogie des Handelsrechts entscheide. Es entging aber dem Verfasser des Entwurfs nicht [11]), daß in einem Lande, in welchem es an einem vollständigen bürgerlichen Gesetzbuche fehlt, das Handelsgesetzbuch nicht als bloße Abänderung oder als Zusatz zu dem bürgerlichen Rechte erscheinen könne, weil das sogenannte gemeine Recht, was man als Regel hätte erklären müssen, zu unbestimmt, schwankend und unpassend ist, so daß die Ausdehnung des Handelsgesetzbuchs auch auf manche Lehren nothwendig wurde, welche eigentlich dem Civilgesetzbuche angehören, aber einer gesetzlichen Anwebung bedurften, um sie den Bedürfnissen des Handelsrechts anzupassen. In diesem Sinne ist auch das portugiesische Handelsgesetzbuch so ausführlich (es enthält 1860 Artikel). Da die Commission bei der Bearbeitung des Gesetzbuchs erkannte, daß man bei dem Mangel eines vollständigen Civilgesetzbuchs in Portugal nicht auf das im Lande geltende, auf Statuten und Ordon-

---

nur jene Sätze des Handelsgesetzbuchs zur Rechtsähnlichkeit, welche mit den Grundsätzen der bürgerlichen Gesetzgebung im Einklang sind.

9) Brauer Erläuterungen über den Code Napoleon. IV. Th. S. 361.

10) Entwurf. Art. 1.

11) Motiv. S. 14.

nancen verschiedener Zeiten beruhende und durch römisches Recht ergänztes Recht verweisen könnte. In Bezug auf das Verhältniß des Handelsgesetzbuchs zum bürgerlichen Rechte erklärt das portugiesische Handelsgesetzbuch [12]): Das Civilrecht ist auch auf Handelssachen und Geschäfte anwendbar, wenn es nicht im Widerspruche damit steht, oder ausdrücklich das gegenwärtige Gesetzbuch eine Abweichung davon enthält.

Prüft man die verschiedenen bisher erwähnten Ansichten und Vorschläge, so ist unverkennbar, daß von jeher so viele einzelne Rechtsgeschäfte im Handel sich gebildet haben, für welche das Civilrecht des Landes keine bestimmte Entscheidung gibt. Die größere Verbindung aller Länder in Bezug auf Handel erzeugte früh in dem Verkehre der Kaufleute ein gewisses internationales Recht, welches noch jetzt anerkannt werden muß. In den Handelsgerichten des Mittelalters wurde dies Recht, das nicht geschrieben war, beobachtet; die Kaufleute von Genua, Barcellona, von Venedig und Florenz waren mit denen von Lyon, Montpellier, Marseille, London, Gent, so wie mit den Handelsleuten der deutschen Handelsstädte im Verkehre, und die Streitigkeiten wurden nach den sogenannten **bonos usus**, nach Billigkeit entschieden. Römische Rechtssätze waren aber schon so verbreitet und als Ausflüsse des sogenannten gemeinen oder des natürlichen Rechts [13]) so bekannt, daß auch in den Gerichten der Kaufleute darauf Rücksicht genommen wurde; überall aber mit Rücksicht auf die Handelsbedürfnisse und Gebräuche. So zeigen die Statuten von Genua aus dem Ende des 15. Jahrhunderts schon eine feste fortgeschrittene Ausbildung des Handelsrechts. Kein Werk ist aber lehrreicher, als das von Casaregis [14]), der

12) Art. 1.

13) Nicht selten berufen sich die Entscheidungen darauf und verstehen darunter nur römische Rechtssätze.

14) Sein Werk: Discursus legales de comercio. Vol. II. wurde gedruckt Florent. 1719 und Venetiis 1740 (durch den Bruder Casaregis besorgt).

mit genauer Kenntniß des Handels überall die Natur der Handelsgeschäfte zergliederte, die Handelsgewohnheiten würdigte, auch mit dem römischen Rechte schon innig vertraut war [15]). Vergleicht man die frühesten wissenschaftlichen Erörterungen über Handelsrecht in Casaregis, Stracha, Ansaldas, Scaccia und die Entscheidungen der **Rota** vorzüglich von Genua, so sieht man überall, daß man von dem Daseyn eines allgemeinen kaufmännischen Gebrauchs in vielen Lehren ausging und selbst bei Handelsverträgen, die nach Analogie eines civilrechtlichen Vertrags im Ganzen zu beurtheilen sind, z. B. dem Commissionsgeschäft nach den Grundsätzen des Mandats, die Modification desselben nach handelsrechtlichen Gewohnheiten zum Grunde legte. Erst als die Juristen, welche dem Handelsbrauche fremd waren und den innern Zusammenhang des Handelsverkehrs nicht kannten, über Handelsstreitigkeiten ausschließend zu urtheilen hatten, kam in das Handelsrecht eine Starrheit, die Alles nur unter eine civilrechtliche Form drängen wollte. Daß den französischen Gesetzgebern keine klare Ansicht in dieser Beziehung vorschwebte, daß Hauptfehler der französ. Hnndelsgesetzgebung eben darin liegen, daß man zu wenig die Bedürfnisse und Gewohnheiten des Handels sich klar machte, haben Vincens und Fremery trefflich nachgewiesen. Will man die Ansicht, daß das Handelsgesetzbuch nur als Ausnahmsgesetz im Verhältniß zum Civilgesetzbuch steht, durchführen und an die Spitze einen Satz stellen, wie es das holländische Gesetzbuch thut, daß das Civilgesetzgebuch auf alle Handelsgeschäfte anwendbar sey, in so fern nicht das letzte eine abweichende Vorschrift enthält, so werden in der Rechtsprechung in Handelssachen nothwendig große Nachtheile entstehen. Die Juristen werden dann darauf geleitet, überall das Handelsgeschäft

---

15) Casaregis war 1670 in Genua geboren, war Professor in Pisa, später in Sienna und in Florenz als Richter angestellt, und starb 1737.

unter rein civilricherliche Verträge zu stellen und Analogieen des Civilrechts anzuwenden. So erklärt es sich, wie ein so ausgezeichneter Jurist, wie Troplong [16]), dazu kommen kann, in dem Wechselvertrage des Trassanten und Remittenten einen Kauf- oder Tauschvertrag, in dem Indossament eine Cession, im Vertrage des Trassanten und Trassaten ein Mandat, in der Acceptation die solidarische Uebernahme der Hauptverbindlichkeit zu erblicken. Gewöhnt man sich einmal an solche Sätze, so müssen zahllose arge Folgerungen aus der consequenten Anwendung der zum Grunde gelegten Analogie entstehen, oder man muß, wenn man auf unbezweifelt vorhandene abweichende Sätze sich beruft, sich damit helfen, daß man sie als Ausnahmen von der Regel erklärt.

Unser ganzes Wechselrecht ist durch dies Haschen nach civilrechtlichen Analogieen verdorben und die Erkenntniß der richtigen Ansicht gehindert worden, daß bei dem Wechsel ein formelles Verhältniß zum Grunde liege, bei welchem es nur auf die in der Wechselurkunde von jedem Wechselverpflichteten selbstständig übernommene Verbindlichkeit ankömmt, ohne daß man von Uebertragung der Rechte, oder von dem Hinzukommen accessorischer Verträge zu einem Hauptvertrage sprechen kann. Der Acceptant ist nicht bloß ein Mandatar, welcher daher dem Widerrufe des Mandanten gehorchen muß, oder der von seiner Verbindlichkeit befreit wird, wenn sich zeigt, daß das Mandat richtig war, z. B. ein Wechselunfähiger den Wechsel ausstellt; der Indossant haftet den Nachmännern, auch wenn er selbst keine Rechte zu übertragen hatte, z. B. weil der Wechsel von einem Wechselunfähigen ausgestellt wurde; der Acceptant hat nicht wie der debitor cessus bei der Cession Einreden geltend zu machen. — Sobald die Richter auf das Civilgesetzbuch gewiesen sind, wenn das Handelsgesetzbuch nichts Abweichendes bestimmt, werden sie genöthigt seyn, einen völlig unpassenden Rechtssatz an die Spitze zu stellen, z. B. in Be-

16) In der Revue, p. 68.

zug auf die Wirkungen eines im Wechsel vorgekommenen **Falsum.** Der Civilrichter kann nur an dem civilrechtlichen Satze festhalten, daß das Verfälschte oder Gefälschte nichtig ist und keine rechtlichen Folgen auch für die daran geknüpften Geschäfte hervorbringen könne; darnach müßte das Indossament eines falschen Wechsels nichtig seyn, eben so wie die Acceptation eines solchen Wechsels, und dennoch ist es bekannt, daß eine solche Rechtsansicht eben so dem Wechselgebrauche, den besseren Wechselgesetzen und den Forderungen des Handels widersprechen würde. Durch eine unbedingte Verpflichtung des Handelsrichters, das Civilgesetzbuch überall anzuwenden, wo nicht das Handelsrecht eine Ausnahme enthält, kömmt man dazu, das Benehmen der Kaufleute oft völlig unrichtig zu beurtheilen und ungerecht gegen sie zu seyn, z. B. in dem Commissionshandel, bei der Frage: ob der Commissionär von seinen Waaren dem Committenten abgeben oder die zugesendeten Waaren selbst kaufen darf[17]. Der Commissionär, welcher auf seinen Reisen den Gebrauch der Kaufleute in den verschiedenen Ländern kennen lernte, richtet sich nach dem ihm bekannten Gebrauche, er hält sein Benehmen für ein völlig durch die Gewohnheit seiner Standesgenossen gerechtfertigtes; wendet der Richter die allgemeinen Gesetze über das Mandat darauf an, so muß freilich das Benehmen des Commissionärs strenger beurtheilt werden.

Wenn wir daher einen Satz, wie das holländische Code ihn aufstellt, nicht billigen können, so unterliegt auf der andern Seite der oben angeführte Vorschlag von Molinier, in so fern darnach die Verschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs auf Handelssachen nur so weit angewendet werden sollen, als sich das Handelsgesetz darauf bezieht oder die allgemeinen Bestimmungen mit den Handelsgewohnheiten nicht im

---

17) Nach Art. 1596. des Code civil soll Nichtigkeit eintreten, wenn ein Mandatar Güter, deren Verkauf ihm aufgetragen ist, bei Steigerung an sich bringt. Ist dies auf Handelsrecht anwendbar?

Widerspruche stehen, großen Bedenklichkeiten. Es ist nämlich nicht leicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber jeden möglichen Fall vorhersehen kann, in welchem eine Beziehung auf das Civilrecht im Handelsgesetzbuche nothwendig wird. Die Folge würde dann seyn, daß entweder in sehr vielen Fällen, in welchen keine Berufung auf das Civilgesetzbuch im Handelsgesetze vorkömmt, der Handelsrichter] gar nicht die leitenden Regeln des Civilrechts anwenden dürfte, oder daß der Gesetzgeber aus der Besorgniß, irgend einen möglichen Fall zu vergessen, fast in jeder Lehre des Handelsrechts auf das Civilgesetzbuch verweisen müßte, z. B. wenn er im Wechselrechte oder bei dem Frachtfahrervertrag, oder im Schiffsrechte von der höheren Gewalt (vis major), oder von der Zahlung, oder von der Rechtsfähigkeit, oder von der Tragung des periculi bei dem Kaufe auf Probe spricht. Das Handelsgesetzbuch würde dadurch unnöthig weitläufig werden. Es entsteht aber auch manche Schwierigkeit bei der Frage: wie weit in den einzelnen Lehren die Beziehung auf das Civilgesetzbuch gemacht werden soll; denn wenn z. B. im Handelsgesetzbuche der Commissionshandel behandelt werden soll, so fragt man billig; soll das Gesetz allgemein an der Spitze der Lehre auf die Grundsätze von dem Mandate verweisen, oder soll er dies nur bei jedem einzelnen § thun? Im ersten Falle setzt sich der Gesetzgeber der Gefahr aus, daß er durch die allgemeine Hinweisung bei einzelnen Fragen den Richter irre leitet, da durch die Hauptverschiedenheit, daß der Commissionär mit dem Dritten nur im eigenen Namen handelt, während der Mandatar im Namen des Auftraggebers das Geschäft schließt, abweichende Rechtsverhältnisse vorkommen, z. B. in Bezug auf die Klagerechte des Dritten. Im zweiten Falle aber müßte der Gesetzgeber zu häufig bei den einzelnen Bestimmungen auf das Civilrecht verweisen, und so unnöthige Wiederholungen machen. Auch der von Molinier vorgeschlagene Satz: daß die Vorschriften des Civilgesetzbuchs auf die Handelssachen anwendbar sind, wenn sie nicht mit den Handels-

gewohnheiten im Widerspruche stehen, empfiehlt sich nicht, da dadurch, wie wir sogleich in Bezug auf die Handelsgewohnheiten zeigen werden, eine zu große Unbestimmtheit in das Recht gebracht und das Handelsrecht zu sehr von schwankenden Gewohnheiten abhängig gemacht würde.

Wir sind nach dieser Erwägung überzeugt, daß der Richter eines Landes, in welchem ein Civilgesetzbuch gilt, davon ausgehen muß, das Handelsgesetzbuch aus dem allgemeinen Gesetzbuche auf eine zweckmäßige Weise zu ergänzen. Wir glauben aber, daß das Gesetzbuch keine allgemeine Vorschrift über das Verhältniß des Handels zum Civilgesetzbuch aufstellen, sondern es dem Richter überlassen muß, die richtige Anwendung zu machen. Die Berufung auf die Verhältnisse der früheren Zeit, in welchen die Handelsrichter den besonderen handelsgerichtlichen Gebräuchen folgten, und nicht durch ein allgemein anzuwendendes Civilgesetzbuch beschränkt wurden, kann eben so wenig, als die Behauptung entscheiden, daß schon früh das Handelsrecht einer größeren Billigkeit und einem Anschließen an die Handelsbedürfnisse folgte, und der Entwickelung des allgemeinen Civilrechts voraneilte; denn diese Rücksichten verlieren ihre Bedeutung, wenn man erwägt, daß in der früheren Zeit überhaupt der Richter größtentheils dem Gewohnheitsrechte folgte, und auch bei der Anwendung des römischen Rechts dasselbe nicht wie das in einem vollständigen Gesetzbuche neuerer Zeit vorkommende Recht betrachtete, daß in der Fortbildung des Rechts auch das allgemeine Civilrecht nicht weniger als das Landrecht die Forderungen einer weise berechneten Billigkeit mit den Grundsätzen des Rechts zu vereinigen suchte, und daß vorzüglich von jedem Gesetzgeber erwartet werden kann, daß er bei der Bearbeitung eines allgemeinen Civilgesetzbuchs die aufzustellenden Vorschriften so berechne, daß sie auf alle Arten von Geschäften passen, welche unter jene Vorschriften subsumirt werden sollen. Die Bestimmungen z. B. über den Einfluß des Betrugs, des Zwangs rc. müssen im Civilgesetzbuche nicht weniger mit

Erwägung aller Interessen gleich entfernt von einer rücksichtslosen nicht durchzuführenden Strenge, wie von einer sentimentalen Gleichgültigkeit gegen die Forderungen der Moralität gegeben werden, und dann auch bei Handelsgeschäften gut angewendet werden können. Das Verhältniß des Civilgesetzbuchs zu dem des Handelsgesetzbuchs wird dann nicht störend seyn, wenn 1) der Gesetzgeber bei der Bearbeitung des letzteren alle möglichen kaufmännischen Verhältnisse und Geschäfte, die Gewohnheiten der Kaufleute sich klar macht und hiezu die Ansichten und Erfahrungen der Kaufleute gehörig vernimmt, um die Vorschriften den Bedürfnissen des Handels anzupassen. Es ist dabei selbst nothwendig, auch alle ausländischen Handelsgesetze und Gewohnheiten zu sammeln, weil im Handelsrechte möglichst Einheit unter den Gesetzen verschiedener Länder obwalten muß, damit der an keine Landesgränzen gebundene Verkehr nicht gestört werde und durch den Widerstreit der Handelsgesetze der Kaufmann, der so häufig in Verlegenheit ist, welche Gesetze angewendet werden sollen, nicht in Gefahr gerathe, durch die Beobachtung eines Gesetzes die Forderungen anderer Landesgesetze zu verletzen, welche in dem später entstehenden Rechtsstreite angewendet werden. Auch der Entwurf des Handelsgesetzbuchs sollte zuvor den Kaufleuten zur Begutachtung mitgetheilt werden, weil überhaupt die Redaction eines jeden Gesetzes schwierig ist, und der Gesetzgeber oft nicht vorsehen kann, wie wegen der unendlichen Vielgestaltigkeit der Fälle die von ihm gewählte Fassung als ungenügend sich ergibt, da sie bald zu eng, bald zu weit ist, und weil insbesondere im Handelsverkehre so viele dem Juristen weniger geläufige technische Ausdrücke vorkommen, deren Bedeutung nur der erfahrene Kaufmann gehörig würdigt. Es liegt selbst noch ein Fehler darin, daß man bei der Erhebung der Gutachten der Kaufleute nur einige vornehme, wegen ihrer ausgedehnten Handelsgeschäfte geachtete Handelsleute zu Rathe zieht; Männer dieser Art werden über Papier- und Bankgeschäfte, über Wechselhandel, über

Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf das Ausland, treffliche Nachrichten geben können; allein im Handelsrechte kömmt es auch auf die Verhältnisse der kleineren Kaufleute an, unter denen mancher Gebrauch vorkömmt, den die vornehmen Kaufleute gar nicht kennen. Manche Vorschriften, z. B. in Bezug auf Handelsbücher, die für den großen Kaufmann passen, werden sehr drückend bei dem kleineren Kaufmann. Ueber manche Handelszweige, z. B. den Commissions- und Speditionshandel, können nur diejenigen die besten Aufschlüsse geben, welche diese Art des Handels betreiben, und seine Verwicklungen und Gebräuche kennen. 2) Ist durch solche Vorarbeiten dem Gesetzgeber die Natur der einzelnen Handelsgeschäfte mit allen möglichen daraus sich ergebenden Combinationen und Bedürfnissen klar geworden [18]), so wird es Pflicht seyn, die Fassung der einzelnen Vorschriften mit dieser Natur in Einklang zu bringen und sich damit vertraut zu machen, wie weit eine Analogie des Civilrechts darauf anwendbar ist, und wie bei den einzelnen möglicherweise vorkommenden Fällen die Anwendung dieser Analogie zu richtigen, den Handelsbedürfnissen entsprechenden Folgerungen führt. Ueberall, wo der Gesetzgeber voraus sieht, daß durch die Anwendung der Analogie der Richter zu Entscheidungen genöthigt würde, welche

---

18) Vergleicht man die französ. Jurisprudenz und die Ansichten der französ. Schriftsteller über einzelne Artikel des Code de Commerce, so bemerkt man leicht, wie wenig sich der Gesetzgeber die Folgerungen aus dem Gebrauche mancher Ausdrücke klar machte. Z. B. in Art. 28. des Code de C., wenn er von dem Commanditär, welcher in die Handelsführung der Gesellschaft sich einmischt, erklärt: qu'il est obligé solidairement avec les associes en nom collectif pour toutes les dettes et engagemens, de la societé. Soll er also auch en fallite kommen, wenn sein Vermögen zu diesen Schulden nicht zureicht, und wie ein anderer Handelsmann beurtheilt werden? Nein! nach Pardessus Cours III. nro. 1037. Ja! nach Delaugle in Jollis Revue 1843. p. 89.

dem Handelsbedürfnisse und der handelsrechtlichen Natur des Geschäfts widersprechen würden, muß er im Handelsgesetzbuche, um jene Anwendung zu vermeiden, die durch die Forderung des Handels gebotene Vorschrift geben. 3) Eine allgemeine Vorschrift im Handelsgesetzbuche darüber, daß der Richter zunächst die Analogie der handelsrechtlichen Bestimmungen anwenden muß, ist nicht nöthig, weil alle diese allgemeinen Regeln über Auslegung und Anwendung nicht in das Gesetzbuch gehören und die Handelsrichter von selbst das Rechte wählen, wenn der Gesetzgeber sie nur nicht durch eine zu allgemein gefaßte Vorschrift über Anwendung des Civilgesetzbuchs beschränkt. 4) Wenn der Gesetzgeber erklären will, daß auch im Handelsrechte das Civilgesetzbuch angewendet werden soll, so kann seine Absicht nur darauf gehen: daß die in Handelsgeschäften vorkommenden Rechtsverhältnisse, die Rechtsfähigkeit, die Erfordernisse der Gültigkeit, die Wirkungen und die Aufhebung der Verbindlichkeiten, der Erwerb und Verlust von Rechten auch im Handelsrechte nach den Vorschriften des Civilgesetzbuchs des Landes beurtheilt werden sollen, in so fern nicht eine Ausnahme in Bezug auf Handelsgeschäfte im Gesetze gemacht ist. Wenn daher ein Kaufmann einem Andern einen Auftrag gibt, der, wenn er unter andern Personen vorkäme, einen Auftragsvertrag begründete, so müßten auch die Grnndsätze des Mandats auf den Auftrag angewendet werden; wenn das Handelsgesetz von der Zahlung spricht, so sind die allgemeinen Vorschriften über Zahlung auch hier anzuwenden. Dies Alles ist unschädlich, und jeder Richter wird, wenn ihm auch das Gesetz nichts vorschreibt, das Civilgesetz seines Landes auch auf solche Rechtsverhältnisse anwenden; nur das muß der Gesetzgeber vermeiden, daß nicht durch eine allgemeine Fassung, wie sie z. B. das holländische Handelsgesetzbuch enthält, der Richter gezwungen wird, in den in dem Handelsrechte vorkommenden Verhältnissen jeden Satz des Handelsgesetzbuchs aus dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ergänzen und jedes solche Verhältniß nach der Analogie eines civilrechtlichen

Rechtsgeschäfts anzuwenden. Es führt diese Betrachtung auf eine andere Frage: in welchem Verhältniß die Handelsgewohnheiten zu der ausdrücklichen (sogenannt geschriebenen) Gesetzgebung stehen sollen. Die ausführlichste, durch freie praktische Bemerkungen und Zergliederung der Fälle sich auszeichnende Erörterung des Gegenstandes ist in dem schon oben angeführten Werke über den Commissionshandel enthalten [19]). Nachdem die Verfasser gezeigt haben, daß im Handelsrechte überhaupt wegen der gewöhnlich vorhandenen Entfernung des Wohnorts der Kaufleute, welche mit einander Geschäfte schließen, die Gewohnheiten weit einflußreicher als im Civilrechte überhaupt sind, unterscheiden sie 3 Arten von solchen Gewohnheiten. 1) Gewohnheiten, welche gegen ein ausdrückliches Verbot eines Handelsvertrags erhalten oder wieder eingeführt werden sollen; 2) solche, welche, ohne ausdrücklichen Verboten zu widerstreben, dennoch mit den erlassenen gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch stehen; 3) solche, welche der Gesetzgeber durch allgemeine Vorschriften genehmigt. In Bezug auf die Ersten erklärten die Verfasser, daß, obwohl viele solche Gewohnheiten vorkommen, der Richter sie doch nicht anerkennen dürfe. Die Gewohnheit der zweiten Art werde als verbindlich anerkannt, wenn bei einem Ortsgebrauch die Allgemeinheit der Kaufleute an dem Orte sie befolgt, wenn sie gleichförmig ist und auf einer großen Zahl von Fällen beruht, in denen sie beobachtet wurde; die Gewohnheiten der dritten Art entscheiden ohnehin die Gesetze. Uebrigens erklären die Verf. auch jene sehr alten und fortdauernden Gewohnheiten für verbindlich, durch welche ein Gesetz außer Uebung gesetzt wird, unter der Bedingung, daß die lange ununterbrochene Beobachtung der Gewohnheit so häufig vorkam, daß man nothwendig auf die Zustimmung der Gerichte und die Genehmigung des Ge-

19) Traité du contrat de commission par M. Delamarre et le Poitvin. Paris 1840. Vol. I. p. 639 — 656.

setzgebers schließen kann. In den Ländern, in welchen keine vollständige Civilgesetzgebung galt, wo insbesondere das römische Recht das gemeine Recht des Landes war, erklärte sich die Wichtigkeit und das häufige Vorkommen der Handelsgewohnheiten leicht, und es kann kein Zweifel seyn, daß auch derogatorische Gewohnheiten entstanden, daher schon der classische Casaregis [20]) entschieden das Daseyn solcher Gewohnheiten anerkennt. Ein merkwürdiges Beispiel einer mit dem römischen Verbote, daß Zinsen von Zinsen nicht genommen werden dürften, im Widerspruche stehenden Handelsgewohnheit mußten selbst die Juristen, welche das römische Recht erörterten [21]), in Bezug auf die Sitte der Kaufleute anerkennen, von dem im Handelsbuche vorgetragenen Saldo, in dem ja ein Theil die Zinsen enthielt, wieder Zinsen zu rechnen. Es konnte dies denjenigen nicht befremden, welcher erwog, daß das römische Recht selbst nur durch allgemeine Gewohnheit gemeines Recht, überall aber durch die einheimischen Verhältnisse und Bedürfnisse modificirt wurde, was am meisten in dem Handelsrechte der Fall seyn mußte, da das römische Recht auf unsere handelsrechtlichen Verhältnisse und Gebräuche der Kaufleute am wenigsten berechnet war, der Widerstreit mit den Bedürfnissen bei den Handelsgerichten am stärksten hervortreten mußte, und selbst überall, wo nur solche derogatorische Gewohnheit vorkam, die Kaufleute in ihren durch Gegegenseitigkeit eingeführten Einrichtungen eine rechtfertigende Rechtsansicht anführen konnten [22]).

Als später vollständige Civilgesetzbücher entworfen wurden, als man in einem Gesetzbuche alles Recht, was in

20) Casaregis discurs. 76. nr. 16. disc. 144. nr. 38. disc. 199. nr. 65. Mercatorum stylus et consuetudo praevalere juri communi.

21) v. Savigny, System. I. S. 179.

22) Z. B. bei dem Connossement.

bürgerlichen Verhältnissen gelten durfte, aufzufassen suchte, und davon ausging, daß nur das durch den ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers sanctionirte Gesetz das Recht begründen könne, mußte man auch dazu kommen, die Handelsgewohnheiten mehr zu beschränken. Der französische Code war ein auf die oben bezeichneten Rücksichten gebautes Gesetzbuch. Darnach sollte keine Gewohnheit gelten, als in den Lehren, in welchen der Gesetzgeber auf Gewohnheiten hinwies. Dies war in Bezug auf das Handelsrecht sehr sparsam geschehen [23]). Der große Widerstreit vieler Vorschriften des französ. Code de com. mit dem Handelsgebrauche und der Mangel gesetzlicher Bestimmungen über viele im Handelsrechte wichtige Fragen veranlaßten, daß häufig das Benehmen der Kaufleute auch in Frankreich dem Buchstaben des Code widersprach, z. B. in Bezug auf das Indossement en blanc und die Schriftsteller [24]), und die Gerichtshöfe schlossen sich den Handelsgebräuchen an. Eine Rechtfertigung der Befolgung solcher Gebräuche konnte man in einem Staatsrathsgutachten vom 13. Dez. 1811 finden [25]), nach welchem auch auf Handelsgewohnheiten Rücksicht genommen werden sollte. Das preußische Landrecht bezweckte eine Vollständigkeit der Vorschriften auch im Handelsrechte herbeizuführen, enthält aber keine allgemeine Befugniß, in

---

23) Nach Art. 1873 des Code civil ist in Bezug auf die Gesellschaften beigefügt, daß die Bestimmungen des Civilgesetzbuchs auf Handelsgesellschaften nur in jenen Punkten anwendbar sind, welche mit den Handelsgesetzen und Gebräuchen in keinem Widerspruche sind.

24) Nachweisungen in meinen Grundს. des deutschen Privatrechts. 6. Ausg. II. Bd. §. 336.

25) Darnach geht das avis dahin: que les tribunaux de commerce doivent juger les questions particulieres, qui se presentent selon leur conviction, d'aprés les termes et l'esprit du code et en cas de silence de sa part d'apres le droit comun et les usages de commerce. — Mit diesem avis sind Delamarre und Lepoitevin nicht zufrieden.

Handelssachen Gewohnheiten zu befolgen; nur in einzelnen Lehren verweist das Gesetz [26]) auf die Ortsgewohnheit. In Oesterreich erkennen die Schriftsteller [27]), daß Handelsgewohnheiten nur in jenen Punkten beachtet werden dürfen, in welchen das Gesetz ausdrücklich auf den Handelsbrauch verweisen und ihn als Entscheidungsquelle aufstellen würde; sie fügen aber bei, daß dies bisher nicht geschehen sey. In den neueren Wechselgesetzen und Entwürfen ist die Frage über das Verhältniß der Handelsgewohnheiten zu dem Gesetze nicht berührt; bei dem würtembergischen Entwurfe des Handelsgesetzbuches ergibt sich aus den Motiven, daß überall der Verfasser Handelsgewohnheiten beachtete und die vorgeschlagenen Bestimmungen ihnen anzupassen suchte.

In Bezug auf das Verhältniß des Gewohnheitsrechts in Handelssachen ist übrigens der Nachtheil unverkennbar, daß man oft die verschiedenartigen Verhältnisse des Gerichtsgebrauchs, der Handelsusance und der Gewohnheit in eine Classe warf. Keine Gesetzgebung wird die bei den Gerichtshöfen gebildete Rechtsansicht, die bei den Rechtssprüchen zum Grunde gelegt wird, gleichgültig betrachten können, da ein solcher Gebrauch selbst mit der nothwendigen Fortbildung des Rechts zusammenhängt und die bei jeder Gesetzgebung unvermeidlich vorkommenden Lücken auszufüllen bestimmt ist, wie dies z. B. bei den **Arrets** des französischen Cassationshofs und den Präjudicien der obersten Gerichtshöfe in manchen Staaten [28]) besteht. Alles kömmt nur darauf an, zu vermeiden, daß durch einen solchen Gerichtsgebrauch eine Starrheit und ein Stillstand der Rechtsprechung eingeführt wird, bei welcher man, wie z. B. in England, den Fortschritten der

---

26) Preuß. Landr. II. Th. Tit. VIII. §. 696. 701. 964.

27) Wagner, d. Quellenverhältniß des bürgerl. Gesetzbuchs. §. 31. Fischer, Lehrbuch des österreich. Handelsrechts — neue Ausg. Herausgegeben von Ellinger. Wien 1842. §. 5.

28) Z. B. in Preußen, Baiern, Hannover.

Rechtsbildung und der Erkenntniß der bessern Ansicht nur zu leicht durch die Berufung auf Präjudicien entgegentritt. Auch im Wechselrechte wird es nie an Präjudicien über wichtige Fragen fehlen, z. B. über die Zulässigkeit der Wechselklage des Trassanten gegen die Trassaten [29]). Präjudicien werden in solchen Fällen die nämliche Wirkung haben, welche ihnen im Civilrechte überhaupt zukömmt. Davon sind die Usancen verschieden, welche unter Kaufleuten im Verkehre in Bezug auf ihr Benehmen sich bilden, z. B. über die Verbindlichkeit des Käufers bei Kauf auf Besicht in gewisser Zeit sich zu erklären [30]), oder in Bezug auf die Pflicht eines Commissionärs über die Annahme der Commission der ihm zum Verkaufe zugesendeten Waaren sich zu erklären [31]). Ist eine solche Usance durch die bei den Gerichten seit längerer Zeit erfolgte Beobachtung die Norm der Entscheidung gewisser Fragen geworden, so nimmt sie den Charkter eines anerkannten Gewohnheitsrechts an [32]).

Die Wichtigkeit der Frage über das Verhältniß der Usancen und des Gewohnheitsrechts in Handelssachen ist neuerlich von der königl. sächsischen Regierung bei Berathung des den Kammern vorgelegten Entwurfs einer Wechselordnug gewürdigt worden [33]). Die Absicht war, daß in Zukunft bei

---

29) Meine Grunds. des deutschen Privatrechts. §. 327.

30) Z. B. Duvergier droit civil. vol. XVI. p. 101.

31) Meine Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 551.

32) Oft geschieht es, daß ein Gericht die in einer gewissen Lehre beobachteten Gewohnheiten sammelt und einer auswärtigen Behörde auf Erfordern ein Zeugniß darüber ausstellt. s. ein Beispiel aus neuerer Zeit von Bremen über den jetzigen Zustand der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft in Bremen. 1840.

33) Der §. 2. bestimmt, daß die Erkenntniß des ausländischen Wechselrechts, wenn nach demselben im Inlande entschieden werden soll, zunächst aus den erlassenen Gesetzen, und wo deren Auslegung dem Richter nicht klar ist, oder wenn die Partheien sich auf Usanz oder Gerichtsgebrauch berufen, aus amtlichen Zeugnissen dortiger Justizbehörden, welche in Wechselsachen Recht zu

dem Rechtsprechen in Sachsen Berufungen auf inländische Usancen und Gewohnheiten, welche sich seit Verkündung des neuen Gesetzes bilden und wodurch deren Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden sollen, eben so wenig zulässig sind, als die Berufung auf die vor dem Gesetz ertheilten Pareres, Gutachten und Rechtssprüche in Bezug auf inländisches Wechselrecht. In so fern von Anwendung des ausländischen Rechts die Rede ist, soll gleichfalls nicht die Nachweisung einer Usance genügen, sondern immer ein Zeugniß der in dem Lande oder dem Platze rechtsprechenden Justizbehörde erforderlich seyn, durch welches sie amtlich erklärt, daß die Bestimmungen, welche der Attest der Handelscorporationen enthält, am Orte bei dem Rechtsprechen befolgt werden. Für diese Vorschrift, so weit sie das inländische Recht betrifft, läßt sich Manches anführen. Unfehlbar hat der Geist der Rechtsprechung und der Gesetzgebung auch in Handelssachen sich geändert. Während ehemals mehr ungeschriebenes Recht befolgt wurde und die Zeugnisse oder Pareres der Handelskammer große Bedeutung hatten, ist jetzt die Gesetzgebung ausgebildeter; die Handelsgerichte, wo sie auch bestehen, schließen sich mehr dem Rechte des Landes überhaupt an und die Gesetzgebung kann in Erwägung der Nachtheile der Rechtsungewißheit, die wegen der Verschiedenheit der Ansichten auch in Handelssachen immer stärker hervortritt, nicht gleichgültig bleiben; sie sucht Vollständigkeit, Gleichförmigkeit und Bestimmtheit der Vorschriften auch in Handelssachen zu errei-

sprechen haben, geschöpft werden soll. Die bisher unter dem Namen Pareres oder sonst von einzelnen Corporationen oder Repräsentanten des Handelsstandes ausgefertigten Atteſtate über Usanzen oder Auslegung des geschriebenen Rechts sind nur dann als Entscheidungsquelle zu betrachten, wenn eine in Wechselsachen rechtsprechende Justizbehörde des Landes oder Platzes, dessen Recht in Frage steht, die amtliche Erklärung beigefügt hat, daß diejenigen Bestimmungen, welche ein solches Zeugniß enthält, am Orte beim Rechtsprechen befolgt werden.

chen, und wird, ehe sie Gesetze erläßt, mit dem Rechtszustande des Landes, daher auch mit allen inländischen Usancen und Gewohnheiten sich vertraut machen; sie wird diese Gewohnheiten prüfen, die völlig unzweckmäßigen durch die bestimmte Fassung des Gesetzes beseitigen, oder an wohl begründete Gewohnheiten sich anschließen, indem sie das Gewohnheitsrecht zum Gesetze erhebt. Die Frage kann nur die seyn, ob eine Gesetzgebung in Handelssachen Gewohnheitsrechte völlig entbehren kann, und nicht vielmehr in die Lage kömmt, in gewissen Lehren ausdrücklich auf Ortsgewohnheiten zu verweisen, vorzüglich, wenn es auf die Auslegung gewisser Ausdrücke [34]) oder auf die Beurtheilung eines gewissen Benehmens eines Handelsmanns ankömmt [35]), oder wo die Handlungsweise eines Kaufmanns durch Localverhältnisse bestimmt wird, indem z. B. der größere oder geringere Umfang der Geschäfte eines Kaufmanns an einem Orte auch auf die Zeit, in welcher er handeln muß, einen Einfluß übt [36]). Bei der Gesetzgebung für ein kleines Land wird es leichter seyn, daß der Gesetzgeber alle Gewohnheiten seines Landes sammle und ein gleichförmiges Recht vorschreibe, da ohnehin eine so große Verschiedenheit der Gebräuche gar nicht vorkommen wird. Ist dagegen von einer Gesetzgebung für einen großen Staat die Rede, z. B. wenn Preußen oder Oesterreich ein allgemeines Handelsgesetzbuch oder eine Wechselordnung erlassen will, oder

---

34) Der Sprachgebrauch wird hier immer verschieden seyn; die Erfahrung lehrt auch, daß dies in Deutschland der Fall ist, z. B. bei Staatspapierverträgen.

35) Z. B in Bezug auf das Benehmen des Commissionärs, in Ansehung des Verkaufs der Waaren, ebenso bei dem Spediteur in Bezug auf die Art der Waaren.

36) Z. B. bei dem Kauf auf Besicht in Ansehung der Zeit, in welcher sich der Käufer erklären muß, ob er die Waare behält. An einem kleinen Orte wird der Zeitraum kürzer seyn können, als in einer großen Handelsstadt.

wenn für den deutschen Zollverein eine Wechselordnung zu Stande kommen sollte, würde es schon schwieriger seyn, alle Ortsgewohnheiten in Handelssachen auszuschließen. Das Beispiel Frankreichs und Italiens mag hier belehrend wirken; ungeachtet des gemeinschaftlichen, auf Klarheit und Bestimmtheit berechneten **Code de Commerce** bemerkt man bald, wie in manchen Lehren, in Lyon oder Marseille, eine andere Gewohnheit vorkommt, als in Paris oder Rouen, und ungeachtet der **Code de Commerce** in Toscana, Sardinien und der Lombardei gilt, so findet man doch in Venedig andere Gewohnheiten, als in Genua oder Livorno. Wie ungleich z. B. sind die Gewohnheiten in Bezug auf die Frage: wie lange der Traffat seine Acceptation wieder ausstreichen kann [37]), oder über die Wirkung der Sitte, nach welcher der Kaufmann, wenn er eine auf Besicht gekaufte Waare probirt und sein kaufmännisches Zeichen darauf gesetzt hat [38]). Das Streben, alle Handelsgewohnheiten auszuschließen, erweckt aber noch ein Bedenken in so fern, als dadurch das Gesetzbuch sehr umfangreich und auf Entscheidung aller möglichen Fälle im Gesetzbuche berechnet seyn muß, was sich kaum empfehlen dürfte, da auf diese Art die Fortbildung des Gesetzes und ein zweckmäßiges Anpassen der Entscheidungen an die Bedürfnisse gehindert wird, während doch der Gesetzgeber in einer Täuschung lebt, wenn er sich einbildet, daß er für alle Fälle Bestimmungen erlassen kann. Wir bitten jeden Anhänger der vollständigen Gesetzbücher es zu versuchen, ein Gesetz über den Kauf auf Probe oder über Commissionshandel zu erlassen, worin für alle möglichen Fälle Vorschriften vorkommen. Er wird sich bald von der Vergeblichkeit des Unternehmens überzeugen.

Daß der Gesetzgeber auch in Handelssachen ausländische Gewohnheiten zulassen muß, ergibt sich leicht, weil der Handel unter Personen vorkömmt, welche in entfernten Ländern woh-

---

37) **Nouguier** traité des lettres de change. I. p. 253.

38) **Duvergier** droit civil Vol. XX. p. 105.

nen, sich nach ihren Gesetzen richten, die nach dem internationalen Rechte überall beobachtet werden, und weil in vielen Ländern kein geschriebenes Gesetz, sondern größtentheils Handelsgewohnheiten entscheiden, z. B. in England, in Nordamerika. In solchen Fällen muß es der Partei gestattet seyn nachzuweisen, welches Gewohnheitsrecht an dem Orte gilt, auf dessen Recht es ankömmt. Hier aber verdient die Frage eine Prüfung: ob eine Bestimmung zu billigen ist, wie sie in dem oben angeführten k. sächsischen Entwurfe enthalten ist, nach welcher ausländische Gewohnheiten nur beachtet werden sollen, wenn eine in Wechsel- (Handels-) Sachen rechtsprechende Justizbehörde des Landes oder Platzes die amtliche Erklärung beifügte, daß diejenigen Bestimmungen, welche das Zeugniß enthalten, am Orte beim Rechtsprechen befolgt werden. Wir bezweifeln dies aus zwei Gründen, theils weil man dadurch etwas fordert, was die Parteien in manchen Fällen gar nicht liefern können, theils weil dadurch die Zulässigkeit des ausländischen Gewohnheitsrechts dem Bedürfniß zuwider beschränkt wird. In Bezug auf den ersten Punkt ist es bekannt, daß in manchen Ländern, z. B. in England und Nordamerika [39]), die Gerichtshöfe nie ein Zeugniß über Gewohnheiten ausstellen [40]), da dies der dortigen Stellung der Gerichte, die nur Recht sprechen, widerspricht, so daß man nur mit einem von drei Advokaten ausgestellten Zeugnisse sich begnügt, vorzüglich wenn dies von dem Ministerium in gewisser Weise beglaubigt ist. Hier ist die Erfüllung der Vorschrift des sächs. Entwurfs unmöglich. — Daß auch in Ansehung des zweiten die vorgeschlagene Vorschrift des sächsischen Entwurfs Bedenken unterliegt, ergibt sich, wenn man erwägt, daß darnach der sächsische Richter eine ausländische Gewohnheit, auf welche sich eine Partei berief, gar nicht beachten

---

39) Wir haben schon früher in diesem Archive XVIII. S. 78 das k. preuß. Rescript über den Beweis des englischen Rechts mitgetheilt.

40) Auch die franzöſ. Gerichte geben keine solchen Zeugnisse.

dürfte, wenn nicht eine richterliche Behörde bezeugen kann, daß man sie in der Rechtsprechung befolgt; daraus folgte, daß in einer großen Mehrzahl von Fällen die ausländische Parthei, welche sich z. B. in England nach der allgemein bekannten Usance richtete, ihres Beweises beraubt würde, da eben bei unzweifelhaften Gewohnheiten unter Kaufleuten an dem Orte, wo sie Allen bekannt sind und jeder Kaufmann sich darnach richtet, es gar nicht zum Streite darüber kömmt, also kein Zeugniß, daß sie bereits in den Gerichten befolgt wurde, wohl aber ein Zeugniß, von Handelskammern oder anerkannten Kaufleuten vorgelegt werden kann, daß sie an dem Orte allgemein als Recht in Handelssachen gilt [41]. Warum will der Gesetzgeber es dem englischen Kaufmann, der nach seinem Platzgebrauche sich richtete, nicht gestatten, den Beweis der Usance zu führen, wenn das Daseyn derselben in einem Prozesse mit einem ausländischen Kaufmann bestritten wird? — Solche Beschränkungen führen zu unangenehmen Verwickelungen, welche dem Verkehr mit dem Auslande störend entgegenwirken.

Möge das Angeführte wenigstens eine gründliche Berathung über die Aufgabe und den Umfang eines Handelsgesetzbuchs veranlassen. Ein zweckmäßiges Mittel, durch welches der Einfluß der Handelsgewohnheiten auf richterliche Entscheidungen und die gehörige Beachtung der Natur der Handelsgeschäfte gesichert wird, liegt in der Einführung von Handelsgerichten [42], wenn diese mit tüchtigen Männern aus dem Handelsstande besetzt sind, die auch mit dem Handelsrechte vertraut sind [43].

---

41) Auch der Ausschuß der Ständeversammlung in Holstein (wovon unten in §. II.) erklärt sich gegen eine Bestimmung, daß nur ein Zeugniß auswärtiger Wechselrichter genügen soll, und glaubt, daß man die Frage: was ein genügender Beweis sey der richterlichen Beurtheilung ohne Gefahr überlassen könne.

42) Ueber Organisation der Handelsgerichte in verschiedenen Ländern meinen Artikel in dem Staatslexikon VII. S. 337.

43) Wohlthätig wirkt es, wenn in einer Handlungsschule ein guter

§. II. Fortschritte der Gesetzgebung über das Wechselrecht. Verhandlungen in Nassau und in Holstein über die in diesen Ländern vorgelegten Entwürfe. Entwürfe der Wechselordnung für Braunschweig — für das Königreich Sachsen. Neue k. sardinische Wechselordnung. — Verhandlungen in Baiern über das Bedürfniß einer Wechselordnung.

Wir haben schon in dem früheren Aufsatze von dem Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs für Nassau Nachricht gegeben. Auf dem Landtage von 1842 ist dieser Entwurf Gegenstand der Berathungen geworden [1]). Der Ausschuß der Deputirtenversammlung ging vorerst in eine genauere Prüfung des Entwurfs nicht ein, da er den Antrag stellte, daß derselbe noch einmal einer gutachtlichen Prüfung bewährter Geschäftsmänner im Justiz- und im Handlungsfache unterworfen werde. Er sprach die Ueberzeugung aus, daß mit Realisirung der Wünsche für die Einführung gleicher Maaße, Gewichte und Geldwerthe auch ein für Deutschland, wenigstens für die Zollvereinsstaaten allgemein gültiges Wechselrecht in Antrag gebracht werden könne, woran der Antrag geknüpft wurde, daß die Regierung versuchen möge, eine Vereinbarung der Zollvereinsstaaten bezüglich einer gleichheitlichen Feststellung einer Wechselordnung zu veranlassen. In den Verhandlungen der Kammer fanden die Ansichten und Anträge des Ausschusses

---

Unterricht von einem praktisch gebildeten Handelsrechtsverständigen ertheilt wird. Der Verf. dieses Aufsatzes hat sich bei einer in der Handlungsschule in Leipzig stattgefundenen Prüfung 1842 überzeugt, wie trefflich der verdiente Direktor H. Schiebe es versteht, den jungen Männern klare Begriffe über Wechselrecht beizubringen, so daß die Antworten hier besser ausfielen, als es auf vielen Universitäten der Fall seyn würde, wenn man die Studirenden aus dem Handelsrechte prüfen würde.

1) Verhandlungen der Landesdeputirtenversammlung des Herzogthums Nassau 1842. Wiesbaden 1842. S. 235.

vielseitig Anklang. Die Nothwendigkeit einer allgemeinen Wechselordnung wurde anerkannt, aber gewünscht, daß der Entwurf vorerst nach dem Antrage des Ausschusses geprüft werde.

Ein Entwurf der Wechselordnung für Schleswig und Holstein wurde von der Staatsregierung den versammelten Ständen 1842 vorgelegt. Der Entwurf enthält mit Einschluß der Vorschriften über Wechselprozeß 111. §§. Der Entwurf geht von der allgemeinen Befugniß eines Jeden aus, welcher Rechtsgeschäfte eingehen kann, auch Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen; nur sind Civilbeamte, in so fern sie nicht Handel treiben, Geistliche und Schullehrer, dienstthuende Militärpersonen von der Haft mit ihrer Person befreit. In deu Motiven wird erklärt, daß, wenn auch vorzüglich für Handelsleute und Fabrikanten die Wechselfähigkeit wichtig wäre, die Beschränkung doch nicht gemacht werden dürfte, weil man nicht leicht bestimmen könne, wer zu den bezeichneten Personen gehöre, weil auch der größere Landbesitzer in Rücksicht auf den Absatz seiner Produkte nicht von den Vortheilen des erleichterten Geldumsatzes ausgeschlossen werden könne, ein Unterschied von großen und kleinen Landbesitzern in Bezug auf Wechselfähigkeit nicht mit Sicherheit aufzustellen sey. — Auch habe die Erfahrung im Königreiche Dänemark, wo das Prinzip der allgemeinen Wechselfähigkeit gelte, keine Uebelstände gezeigt.. Der holsteinische Entwurf beruht auf dem Grundsatze der Freiheit und daher der Verbannung vieler Beschränkungen, welche das ehemalige Wechselrecht aus Mißverständnissen einführte. Nicht ganz zweckmäßig wird im Entwurf eine Art von Definition des Wechselvertrags aufgestellt [2]); auch wird in §. 11. zum trassirten Wechsel der Name desjenigen, an welchen oder an dessen Ordre die Zahlung ge-

2) §. 3. sagt: Der Wechselvertrag besteht darin, daß Jemand (der Wechselgeber, Aussteller, Trassant) gegen einen versprochenen oder gegebenen Werth einem Andern (dem Wechselnehmer, Re-

schehen soll, gefordert; allein in §. 12. wird sogleich der Wechsel an den Inhaber zahlbar gestattet. Nach §. 18. soll der Mangel der Bezeichnung über den empfangenen oder auf Rechnung gestellten, oder einverstandenen Werth dem Wechsel die Gültigkeit nicht entziehen, weil, wie die Motive sagen, dieser Umstand nur auf das Verhältniß zwischen Aussteller und Remittenten, nicht aber auf die Gültigkeit des Wechsels Einfluß haben soll, da durch die geschehene Uebergabe der Remittent das Recht erwirbt, den Wechsel auf Andere zu übertragen und den Indossanten nicht aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse zwischen Aussteller und Remittenten, sondern aus ihren Indossamenten haften. — Die Stellung des Wechsels: an Ordre, erkennt der Entwurf §. 17. für nothwendig, um den Wechsel, wenn er nicht auf Inhaber lautet, indossiren zu können. Das Indossament in bianco ist als zuläßig in §. 23. erklärt; in diesem Falle gilt der Werth als berichtigt und das Eigenthum des Wechsels für rechtlich auf jeden Inhaber übertragen. Ueber das Detail der übrigen Vorschriften wird im Laufe dieses Aufsatzes näher gesprochen werden. — Der Entwurf wurde von einem Ausschuß begutachtet und der erstattete Bericht [3]) verdient allgemeine Aufmerksamkeit. Der Ausschuß geht mit Recht davon aus, daß im Wechselrechte sich ein internationales, von der gesammten Handelswelt anerkanntes Recht ausgebildet habe, ein Anschließen jeder Wechselordnung an dies allgemeine Wechselrecht nothwendig und eine Vereinigung aller Regierungen zu einer gemeinsamen Gesetzgebung wünschenswerth sey. Nach den Ansichten des Ausschusses ist für die Herzogthümer die Erlassung einer Wechselordnung zwar kein Bedürfniß, der solide Handel wird

---

mittenten) einen Wechsel überliefert, auf welchen an einem andern Orte durch einen Dritten (Trassaten) bezogenen eine bestimmte Geldsumme erhoben werden soll.

3) Abgedruckt in den Beilagen zur Zeitung für die Verhandlungen. 2tes Beilagenheft. S. 821—47.

aber dadurch gewinnen; für eine wichtige Vorfrage wird aber die gehalten, ob nicht die Einführung der Wechselordnung auch die Gründung einer Filialbank für die Herzogthümer (wegen der Möglichkeit des Discontirens) nöthig mache. Die Frage wird bejaht. In Bezug auf die allgemeine Wechselfähigkeit erklärt der Ausschuß, daß zwar das Bedürfniß des Wechselrechts zunächst nur auf Handelsleute sich beziehe, daß auch die Erfahrung Dänemarks nicht beweisend sey, weil dort nur trassirte Wechsel anerkannt seyen, während der Entwurf auch eigene Wechsel gestatte, daß es aber unmöglich sey, eine befriedigende Gränze des Handelsstandes und der Handeltreibenden aufzustellen, daß man daher dem Entwurfe in Bezug auf allgemeine Wechselfähigkeit beistimme, und nur Frauenzimmer, die nicht Kauffrauen seyen, auszunehmen vorschlage, und die Personalhaft nicht auf Erben und nicht auf Ehefrauen ausdehnen wolle. Die oben mitgetheilte Definition des Wechsels (in Note 2) wird getadelt, insbesondere auch gerügt, daß man Platztratten nicht zugeben wolle, daher der Ausschuß fordert, daß das Merkmal: der Wechsel müsse an einem andern Orte bezahlt werden, als in dem er ausgestellt ist, nicht aufgenommen werde. Es wird gewarnt, die Lehre von der Deckung hereinzuziehen; der Ausschuß will zur Vermeidung der Mißverständnisse selbst eine eigene Bestimmung deswegen vorschlagen [4]. Gegen die Bestimmungen des Entwurfs, daß auch Wechsel auf Inhaber zulässig seyen, daß der Mangel der Angabe der valuta nicht nöthig sey, so wie gegen die Gestattung der Blancoindossamente erinnerte der Ausschuß nichts. Andere Erörterungen des Ausschusses werden später

---

4) Es soll heißen: Der Aussteller wird dem Bezogenen wechselmäßig nicht verpflichtet; vielmehr ist die Verbindlichkeit des Ausstellers, Bedeckung des W. anzuschaffen oder dem Bezogenen, wenn dieser ohne alle oder zureichende Deckung die Einlösung bewirkt hat, für diese Auslagen schadlos zu halten, nur civilrechtlich begründet.

angeführt werden. In der Discussion des Entwurfs [5]) wurde zuerst der Zusammenhang der Wechselordnung mit einer Filialbank hervorgehoben; die Interessen einzelner Städte, welche diese Bank zu besitzen wünschten, kamen dabei zur Sprache. Noch mehr fand das Prinzip, allgemeine Wechselfähigkeit einzuführen, Widerspruch. Man bemerkte von mancher Seite, daß dann auch Landleute und Andere, welche die Wechselstrenge nicht kennen, in Wechselgeschäfte sich einlassen und Verbindlichkeiten eingehen würden, von denen sie nicht einsehen, wie schwer solche sie treffen werden und daß solche Wechselverpflichtungen später auf Kosten anderer Rechte erfüllt werden müssen. Es kann, wie man behauptete, leicht der Fall eintreten, daß andere Rechte, die nicht so strenge verfolgt werden können, als eine Wechselforderung, wenn sie auch noch so begründet sind, der letzteren nicht entgegengesetzt werden können, und der Landmann sein gutes Recht verlieren kann, indem er Wechselverbindlichkeiten erfüllen muß, ohne des gleichen Vortheils für sein Recht zu genießen, von dem er glaubte, daß es mit jenem zu compensiren sey. Es wurde daher auch der Vorschlag gemacht, die Wechselordnung nicht als allgemeines, sondern nur als partikuläres Gesetz für einzelne Städte zu erlassen. Die Diskussion drehte sich nun um die Frage: ob man nicht auch dem Landmann und Handwerker (mehrere Stimmen wollten auch diesem die Wechselfähigkeit nicht geben) zutrauen könne, daß sie den Umfang der durch Wechsel übernommenen Verbindlichkeiten einsehen, und da, wo sie eine Gefahr für sich erkennen, derselben sich nicht aussetzen werden. Man versicherte von vielen Seiten, daß keine solche Gefahr eintreten würde. Gegen eine große Zahl von Anträgen, welche auf die Beschränkung der Wechselordnung abzielten [6]), erhob sich kräftig der Berichterstatter (der rühmlich bekannte

5) Zeitung für die Verhandl. der Ständeversammlung. S. 1456 bis 1534. Schlußberathung S. 2235—43.

6) Verhandlungen. S. 2235. S. 2247.

Professor Burchardi) und vertheidigte das Prinzip der allgemeinen Wechselfähigkeit vorzüglich noch mit Berufung darauf, daß man sich hier von dem Rechte der Nachbarn nicht unterscheiden sollte, und in Dänemark und in Hamburg allgemeine Wechselfähigkeit gelte, während man von anderer Seite die Gefahren hervorhob [7]), daß Landleute und Handwerker, die oft einer kleinen Anleihe bedürften und unwissend, welche Folgen der Wechsel für sie hat, einen solchen unterschreiben, in die Schlingen der Wucherer fallen würden. Bei der Abstimmung [8]) wurden alle beschränkenden Anträge verworfen, und der Antrag des Ausschusses (also allgemeine Wechselfähigkeit mit Ausnahme der Frauenzimmer) mit 25 gegen 14 Stimmen angenommen. — Die Vergleichung aller für und wider vorgebrachter Gründe hat die früher in diesem Archive ausgesprochene Ueberzeugung des Verf. des gegenwärtigen Aufsatzes von der Zweckmäßigkeit allgemeiner Wechselfähigkeit nicht geändert, weil alle auf Beschränkung abzielenden Anträge beweisen, daß es nicht möglich ist, eine Gränze der Handelsleute und Anderer in Bezug auf Wechselbedürfniß zu ziehen, weil bei der zunehmenden Ausdehnung des Verkehrs auch der Handwerker und Landwirth der Wechsel bedürfen kann. Nur so viel ergibt sich, daß die Gesetzgebung eines Landes, worin bisher die Wechsel nur unter Kaufleuten vorkamen und Andere die Bedeutung des Instituts nicht genug kennen, in der ersten Zeit der Einführung, der die allgemeine Wechselfähigkeit proklamirenden Wechselordnung die Möglichkeit vorhersehen muß, daß mancher Unerfahrene, welcher die Gefahren noch nicht kennt, Verbindlichkeiten übernimmt und Folgen sich aussetzt, die er vorher nicht berechnete. Es ist dies die unvermeidliche Wirkung jeder Uebergangszeit von der alten zur neuen Gesetzgebung. Daß es auch hier auf die Würdigung der Lokalverhältnisse und darauf ankömmt, ob der

7) Verhandlungen S. 2281.
8) Verhandlungen. S. 2329.

Gesetzgeber auf hinreichend verbreitete Bildung unter Landleuten und Handwerkern rechnen kann, und daß er das Bedürfniß nach dem Stande des Verkehrs im Lande beachten muß, ist unläugbar. Ein Hauptgegenstand der Berathung war noch, ob die Stellung des Wechsels: an Ordre, wesentlich sey, damit derselbe indossirt werden könne. Der §. 10. des Entwurfs forderte dies; mehrere Stimmen erklärten sich dagegen [9]), weil schon das Wort Wechsel darauf deute, daß diejenigen, welche einen solchen wollen, auch das wesentliche regelmäßige Merkmal eines solchen, nämlich Uebertragbarkeit nach Wechselformen beabsichtigen, und weil, wenn einmal die Worte an Ordre vergessen sind, der Wechsel seine Hauptnatur verlieren würde, ohne daß dies die Partheien beabsichtigen. Gegen die Ansichten Anderer, welche das Herkömmliche gesetzlich vorschreiben wollten, wurde bemerkt, daß eine solche Vorschrift leicht schädlich wirken könne, da oft der Wechsel aus entferntem Orte komme, wo der Zusatz nicht gefordert wird, und daß der Wechsel seinen wahren Werth verliere, wenn man ihm den Hauptvortheil der schnellsten Umsetzbarkeit entziehe. Bei der Abstimmung wurde der Antrag: den Zusatz: an Ordre, nicht zu verlangen, mit 36 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Gegen die Zulässigkeit der Wechsel au porteur, gegen den Vorschlag, die Valuta-Angabe nicht zu verlangen, Platzwechsel zu gestatten, wurden keine Einwendungen erhoben. Ueber alle wichtige Fragen des Wechselrechts fanden in der Kammer interessante Verhandlungen statt, auf deren Ergebnisse wir im Laufe dieser Abhandlung bei Prüfung der bedeutendsten Punkte des Wechselrechts zurückkommen müssen. — Als man über den Schlußantrag, daß man von der Erlassung der vorgelegten Wechselordnung dem Könige abrathen sollte, abstimmte, nahmen 22 Stimmen gegen 17 diesen Antrag an [10]), und die Hauptgründe wurden nach dem Gutachten

---

9) Verhandlungen. S. 1496.
10) Verhandlungen. S. 2343.

der Ständeversammlung [11]) theils in der Gefahr gefunden, daß, wenn man jetzt allgemeine Wechselfähigkeit einführe, viele Personen, die das Wechselrecht nicht kennen, zu Geschäften sich verleiten lassen, die am Ende zu einem Schuldgefängniß führen, für welches noch an vielen Orten es an passenden Lokalen fehlt, theils daß kein Bedürfniß im Lande bestehe, die Wechselordnung einzuführen, theils daß das Gesetz mit der vorerst zu entscheidenden Frage über Errichtung einer Bank im Zusammenhange stehe.

Eine neue beachtungswürdige Erscheinung ist der Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig, bearbeitet von Liebe [12]). Der Verfasser, welcher durch mehrere civilistische Arbeiten vortheilhaft bekannt ist, hat durch die vorliegende seinen civilistischen Sinn, aber auch den richtigen praktischen Takt bewährt, welcher nicht jedes Rechtsinstitut mit Gewalt in römische Rechtsformen einzuzwängen sucht, sondern das Bedürfniß der Fortbildung des Rechts erkennt, mit klarer Auffassung der Natur des Instituts die gesetzlichen Vorschriften diesen Bedürfnissen anzupassen sucht und die Einwirkung der Gesetzgebung nicht weiter ausdehnt, als es nothwendig ist. Der Verfasser gesteht in der Einleitung, daß eben in dem Wechselrechte der Gegensatz von Theorie und Praxis störend hervortrete und die Juristen durch ihr Streben, das Wechselinstitut unter eine civilrechtliche Kategorie zu stellen, der Klarheit geschadet hätten. Es ist richtig, wenn der Verf. (Motive S. 38) bemerkt, daß man durch die historische Untersuchung im Wechselrechte eben so wenig gewinnen werde, als durch das Anschließen an die

11) Beilageheft II. S. 838—57.

12) Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig sammt Motiven. Verfaßt und mit dem Vorstande des Kaufmannsvereins zu Braunschweig berathen von Liebe. Braunschweig 1843.

bestehende Legislation gewonnen werden kann. Unverkennbar lehrt eben das Studium der Geschichte des Wechselrechts, daß theils das Institut, so wie es jetzt vorkommt, lange nicht so alt ist, als man oft glaubt [13]), daß es nur durch Zufälligkeiten fortgebildet wurde, und die Juristen, welche die Natur desselben nicht erkannten, durch das Haschen nach römischen Analogieen eben so schadeten, als die Gesetzgeber Alles thaten, um durch eine Masse von Beschränkungen und ungeschickten Formvorschriften den Werth des Instituts zu verkümmern. Wer hier die Codification auf eine Redaktion der bestehenden Gesetze etwa auf Abschneidung der Controversen und Verbannung einiger Mißbräuche beschränken wollte, würde zeigen, daß er das wahre Bedürfniß nicht kennt. Der Verf. des Braunschweig. Entwurfs, welcher die Wichtigkeit einer gleichen Handels- und Wechselgesetzgebung für Deutschland erkennt, hält es für zweckmäßig, daß viele Versuche einzelner deutschen Staaten zur Ueberwindung der einer solchen Arbeit sich entgegenstellenden Schwierigkeiten gemacht werden, und sagt (S. 47) mit Recht, daß so viele Vorzüge der französische Code de Com. habe, dennoch das französische Recht nicht zur Basis einer neuen deutschen Gesetzgebung im Wechselrechte genommen werden könne. Es konnte dem Verf. nicht entgehen, daß vorzüglich die neue Ansicht, welche Einert für das Wechselrecht aufstellte, und durch welche der Wechsel die Bedeutung eines auf das Schnellste umsetzbaren kaufmännisches Papiergeld bildenden Verkehrsmittels hat, am meisten geeignet ist, das Wechselrecht von den vielfachen Beschränkungen

---

13) Eine wackere Untersuchung über das Alter des Wechselrechtes ist neuerlich von dem berühmten holländischen Juristen Holtius in der Schrift: Het Wisselregt in de Consilia van Baldus. Door Holtius. Amsterdam 1840, geliefert worden. (Auszug auch in Foelix Revue de legislation. Paris 1843. p. 203 etc.) Es ergiebt sich, wie wenig man zu Baldus Zeiten eine klare Vorstellung von dem Bedürfniß des Wechselrechts hatte.

zu befreien, durch welche bisher das Institut verdorben wurde. Der Verf. (Motive S. 33) sucht aber zu zeigen, daß die Einertische Ansicht zwar der Wahrheit näher führt, aber sie noch nicht enthält, und daß die aufgestellte Analogie von dem Papiergelde irre führen könne, indem bei dem Wechsel die von vorneherein in Ansehung der Art und Weise, so wie der Zeit bestimmte Einlösbarkeit, das Verhältniß zu einem Trassaten, die genau gemessenen Formenschriften, die Summe der von jedem Inhaber übernommenen Verbindlichkeiten, und insbesondere der Umstand, daß bei dem Wechsel alle Personen, durch deren Hände er cursirt, durch ein unabhängig existirendes Wechselgeschäft verbunden und dessen eigenthümlichen Folgen unterworfen sind, wichtige Unterscheidungsmerkmale von dem Papiergelde herbeiführen. Der Verf. (S. 40) geht selbst von der richtigen Ansicht aus, daß das Wechselgeschäft zu den formalen Geschäften gehört, bei welchen die Rechtsfolge an eine bestimmte gerade in der äußeren Form characterisirte Handlung geknüpft ist, ohne daß man für die Begründung dieser Folge noch etwas weiteres, z. B. auf Geldtausch gerichteten Innominatvertrag, Cession eines Anspruchs an den Trassaten u. A. bedarf, daher auch der Wechsel nicht als Beweismittel, oder Ausführungsmittel für das weitere Geschäft angesehen werden kann. Das Ausgeben der Tratte bewirkt nach dem Verf. die Entstehung eines eigenthümlich modificirten nomen. Wir sind überzeugt, daß, wenn man von der schon oben auch von uns bezweifelten Ansicht Einerts absieht, daß ein dem Publikum gegebenes Versprechen bei dem Wechsel zum Grunde liege, und wenn man annimmt, daß Einert nur von der Analogie des Papiergeldes bei dem Wechsel sprechen wollte, ohne beide gleich zu stellen, die Ansichten Einerts und Liebe's nicht so weit, als es scheint, von einander entfernt sind; beide führen zum Erkennen der richtigen Aufgabe des Wechselrechts. Ueber die Abweichung der Ansichten im Detail soll unten die Rede seyn. Aus den Vorschlägen im Entwurfe und aus einzelnen Bemerkungen in den Motiven sieht man leicht,

daß der Verfasser die Forderungen und Ansichten des Handelsstandes wohl beachtet hat. Treu der in den Motiven S. 50 aufgestellten Ansicht in Bezug auf den Umfang einer Wechselordnung, bei welcher der Gesetzgeber das Einzelne auf Regeln reduciren soll und das Gesetz um so einfacher seyn kann, je allgemeiner die Regeln sind und je weniger sie sich auf Besonderheiten einlassen, ist auch der Entwurf einfach. Er besteht aus 114 §§. Die Wechselfähigkeit ist in §. 1. an keine andere Beschränkung geknüpft, als an die, welche rücksichtlich der Fähigkeit vertragsmäßige Verbindlichkeiten einzugehen Statt findet. Nur die persönliche Haft soll nach §. 2. nicht gegen öffentliche Diener, Offiziere und Soldaten, Frauenzimmer die nicht Handelsfrauen sind, eintreten. Die Motive S. 56 geben richtig an, daß das Wechselgeschäft keine besonderen rechtlichen Qualificationen der sich damit Befassenden fordere, daß auch diejenigen Classen von Unterthanen, welche durch ihren Beruf nicht darauf angewiesen sind, ohnehin keine Veranlassung haben, sich damit zu befassen und daß die Statuirung von Ausnahme und Beschränkungen kaum möglich ist, ohne eine unabsehbare Menge von Zweifeln und Controversen herbeizuführen. Eine Reihe von Beschränkungen, welche die Wechselgesetze noch enthalten, sind in den Entwurf nicht mehr aufgenommen. Nach §. 4. sind auch Platztratten zulässig: der Angabe, wie die Valuta bezahlt ist, bedarf es nicht; das Indossament in bianco ist zuläßig (§. 20); über die andern Hauptbestimmungen muß im Verfolge unserer Abhandlung näher gesprochen werden. Nur eine Vorschrift ist auffallend, die: daß Wechsel **au porteur** nicht gestattet sind. Die Motive S. 60 erkennen, daß solche Wechsel gar nichts widersprechendes enthalten, daß sie vielmehr erst dem Papiergelde recht nahe kommen, daß sie aber durch kein Bedürfniß des Handels herbeigeführt seyen und wegen der Mißlichkeit ihres Gebrauchs es besser wäre, sie ganz auszuschließen, da durch das Indossament **in bianco** alles erreicht werden könne. Nach den Motiven S. 90 würde der **au porteur** gestellte Wechsel

ganz an die Stelle des Papiergeldes treten, das Anfertigen solcher Wechsel wäre eine arge Schwindelei; bei soliden Kaufleuten stütze sich jeder Wechsel auf ein bestimmtes Geschäft und werde nur für einen einzelnen Fall auf einen bestimmten Nehmer ausgestellt. Das Indossament in bianco hebt, wie die Motive zeigen wollen, das Verhältniß zu bestimmten Interessenten nicht auf, es soll nur dem Indossanten die weitere Begebung erleichtern, während bei dem Wechsel au porteur der bloße Begriff des Cursirens und Negocirens zum rechtlichen Prinzipe für den Wechsel erhoben werde. Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes kann durch die oben angeführten Gründe nicht bewogen werden, die in diesem Archiv schon ausgesprochene Ansicht aufzugeben, daß, wenn man Indossamente in bianco zulasse, consequent auch Wechsel au porteur gestattet werden müßten. Der neue Bremische Entwurf §. 20. und der holsteinische erkannten dieß auch an. In Nordamerika, England, Dänemark sind solche Wechsel gewöhnlich, ohne daß ein Nachtheil bemerkt wird. Wenn A auf B zum Vortheil des C einen Wechsel ausstellt und C ihn in bianco indossirt, der Wechsel dann durch 100 Hände läuft, ohne daß einer der 100 Besitzer auf den Wechsel erscheint, so erkennt man dieß als gültig an; wenn aber A den Wechsel sogleich au porteur stellt, soll dieß nicht erlaubt seyn; nur der Umstand, daß der Remittent C bei dem Wechsel au porteur nicht als haftend erscheint, tritt als Unterscheidungsmerkmal hervor. Soll diese Haftung aber so wichtig seyn, daß sie der Freiheit, sogleich auf jeden Inhaber den Wechsel zu stellen, entgegentritt? Es ist ja Niemand genöthigt, einen solchen Wechsel anzunehmen. Nach eingezogenen Erkundigungen bei englischen Geschäftsmännern wird durch Ausstellung von Wechsel au porteur kein Nachtheil herbeigeführt, der sonst bei Papierschwindeleien vorkommen kann.

Von der gleichen richtigen Erkenntniß der Nothwendigkeit der Vereinfachung des Wechselrechtes geht auch der neue am 12. Dec. 1842 der zweiten Kammer des Königreichs Sachsen

vorgelegte Entwurf aus. Er enthält 267 §§. und ist in so ferne weitläufiger, als die neueren Entwürfe von Wechselordnungen, weil man glaubte, daß die Ungewißheit über Form der Wechselbriefe einen großen Einfluß auf die Behandlung der beim Gericht vorkommenden Wechselsachen hätte. Wir haben bereits in diesem Archiv auf den von Einert bearbeiteten Entwurf einer Wechselordnung aufmerksam gemacht. — Man bemerkt leicht, daß der vorliegende Entwurf im wesentlichen dem Entwurfe von Einert treu geblieben ist. Die Vereinfachung des Instituts, die Verbannung einer Masse ehemals wegen irriger Analogien oder aus grundlosen Besorgnissen vorgeschriebenen Beschränkungen zeichnet der Entwurf aus. Der Wechsel au porteur ist gestattet (Entw. §. 55.); Valuta Empfang wird nicht gefordert (§. 60.); das Recht der Wechsel zu indossiren tritt auch ein, wenn der Wechsel nicht auf Ordre gestellt ist (§. 56). Was iu dem Code de Com. und anderen Wechselordnungen von der Deckung (Provision) abhängig gemacht ist, kommt im sächsischen Entwurf mit Recht (§. 62—65) nicht vor. Die Motive (Verhandlungen S. 590—92.) verdienen hier alle Beachtung. In Bezug auf die Wechselfähigkeit weicht der vorgelegte Entwurf (Kap. XV. §. 256 ꝛc.) von den Vorschlägen des Einertschen[14]) ab. Beide Entwürfe gehen davon (wohl mit Recht) aus, daß man die Wechselfähigkeit wohl von dem sogenannten Wechselrigor, d. h. der Unterwerfung zu Gefängnißzwang trennen müsse. Ein besonderer Gesetzesentwurf wird über den Personalarrest vorgelegt werden. Man kann wechselfähig sein, ohne dem Personalarrest zu unterliegen. Der neue Entwurf erkennt (§. 257) die persönliche Wechselfähigkeit nur Mannspersonen zu, welche das 25. Lebensjahr zurücklegten. Es können nach erfülltem 18. Lebensjahre ebenso Frauenspersonen wechselfähig werden, wenn sie mit Genehmigung der Obrigkeit beziehentlich nach erlangter Volljährigkeits-Erklärung ein kauf-

---

14) s. in diesem Archive Band XXV. S. 144.

männisches Etablissement oder Fabrikgeschäft errichtet oder einen solchen als Gesellschafter beitraten, und dann die Führung des Geschäfts im eigenen Namen übernommen haben. Nach §. 260 sind von der persönlichen Wechselfähigkeit nur die im Lande angestellten Geistlichen, Schullehrer, Studenten und Mäkler ausgeschlossen. Bauern sind ebenfalls wechselfähig, weil, wie die Motive sagen, bei dem dermaligen Vorschreiten der Cultur an den Begriff der Rusticität als eines Attributs der Bewohner des flachen Landes nicht zu denken ist. Nach §. 262 können auch persönlich nicht wechselfähige Personen dinglich wechselfähig werden, wenn sie Inhaber oder Mitinhaber eines mit Wissen und Genehmigung der Obrigkeit errichteten kaufmännischen Etablissements oder eines Fabrikgeschäftes, und als solche von der Obrigkeit anerkannt sind; jedoch beschränkt sich ihre Wechselfähigkeit nur auf den Antheil an den Wechselgeschäften, welche im Namen des Etablissements und unter dessen Firma eingegangen werden. Eine Eigenthümlichkeit des Entwurfs, die schon, als sie im Einertschen Entwurfe vorkam, Widerspruch fand, ist die, daß (§. 8) unter gezogenen Papieren nicht blos trassirte Wechsel, sondern auch gezogene Anweisungen (kaufmännische Anweisungen) verstanden werden sollen. Es muß hier bemerkt werden[15]), daß in der Oberlausitz schon 1776 und für alle sächsischen Lande seit 1829 die Anweisungen den Tratten gleichgestellt wurden und daß in Sachsen das Volk an diese Gleichstellung gewöhnt ist. Die Motive (S. 587) rechtfertigen sie aber auch aus allgemeinen Gründen und zeigen, daß in Frankreich das **billet à domicile** auch im Grunde eine Anweisung enthält und dem **lettre de change** gleichgestellt sey. — Richtig ist, daß hier viel darauf ankömmt, wie bisher in einem Lande die Rechts-

---

15) Auch der Braunschw. Entw. (§. 90.) erklärt, daß auf Anweisungen, welche bis auf die Bezeichnung als Wechsel in der in §. 4. vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, mit einigen Ausnahmen die für trassirte Wechsel gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

ansicht die Anweisungen auffaßt. Es giebt viele Länder in Deutschland, in welchen man selbst unter Kaufleuten die Anweisung scharf von dem Wechsel scheidet; in andern wendet man nur einzelne Vorschriften der Wechsel darauf an. Ein plötzlicher Uebergang zu einer neuen Gesetzgebung, welche völlig Wechsel und Anweisungen gleichstellt, würde für Manchen, welcher an der bisherigen Rechtsansicht festhaltend nur da, wo der Ausdruck: Wechsel vorliegt, auch Wechselverbindlichkeiten annimmt, eine schwere Verletzung werden können. Ueber diesen Punkt, wie weit man Wechsel und Anweisungen gleichstellen will, wäre, wenn es zur Verabredung einer Wechselordnung für den Zollverein kommen sollte, eine genauere Verständigung wesentlich nothwendig.

Eine, von den bisher geschilderten neuen Entwürfen, abweichende Wechselordnung enthält das kgl. sardinische Handelsgesetzbuch vom 30. Dec. 1842 [16]). Das Gesetz spricht in dem Publikationspatente das Streben aus, ein gleichförmiges Handelsgesetzbuch für alle Theile des Königreichs zu erlassen, und Verbesserungen einzuführen, welche die Erfahrung und das Beispiel anderer Nationen anrathen, die Bedürfnisse und verschiedenen Interessen auszugleichen, und die Harmonie mit ausländischen Gesetzgebungen zu begründen, um im Verkehr nach dem Auslande durch die Gleichförmigkeit der Prinzipien die Bande wechselseitigen Vertrauens fester zu knüpfen. Vergleicht man nun dies Gesetzbuch genauer, so ist im wesentlichen der französische Code de Com. beibehalten, nur mit Zusätzen und Verbesserungen. Was insbesondere das Wechselrecht betrifft, so stimmen die Art. 119—204 fast wörtlich mit den Art. 110 ꝛc. des Code de Com. zusammen. Wir werden die Abweichungen speciell hervorheben. Der Art. 119 des Codice, ist ganz die Uebersetzung des französischen Art. 110; nur der von einem Orte auf einen Andern gezogene

16) Codice di Commercio per gli stati. di S. M. il. Re di Sardegna Torino 1842.

Wechsel ist ein wahrer Wechsel. Er muß auf Ordre eines Dritten oder des Ausstellers gestellt seyn (also ist kein Wechsel au porteur zuläßig, und die Valuta ob baar oder in Waaren, oder auf Rechnung oder sonst auf andere Weise) enthalten. Neu sind die Art. 121—24. Nach Art. 121 können Wechsel, die von einem Orte des Königreichs auf einen ausländischen Ort oder vom Auslande auf einen Ort in Sardinien gezogen sind, von jeder und auf jede Person, wenn sie auch nicht Handelsmann ist, gezogen werden. Nach Art. 122 können Wechsel von einem sardinischen Ort auf einen andern inländischen Ort gezogenen Wechsel nur von einem Handelsmanne auf einen andern Handelsmann gezogen werden, außerdem gelten sie nur als einfache Schuldverschreibungen. Jedoch können Handelsleute, welche ihre Firma solchen Wechseln beifügten, auch von den Handelsgerichten belangt und zur Zahlung nach den für Wechselbriefe geltenden Vorschriften angehalten werden, wenn der Besitzer des Briefs von seiner Seite den durch das Wechselgesetz aufgelegten Verpflichtungen Genüge leistete. Nach Art. 123 werden Wechsel, welche von einem Orte des Inlandes auf einen andern inländischen Ort von einem Handelsmann auf einen andern Handelsmann, jedoch auf Ordre und auf Rechnung eines Dritten gezogen werden, nur als einfache Schuldverschreibungen in Beziehung auf den Dritten betrachtet, wenn dieser nicht Handelsmann ist. Auch die Unterzeichnung eines Wechselbriefs durch eine Frau, die nicht Handelsfrau ist, selbst auch nur in der Eigenschaft einer Indossantin gilt nur als einfache Schuldverschreibung. Nach Art. 202 gilt als billet à ordre (wie der französische Code es auffaßt) nur als solches, wenn es eine Handelsfrau ausstellt; außerdem ist es nur einfache Schuldverschreibung. Auch bei dem billet à ordre eines Handelsmannes werden die Unterschriften eines Nichthandelsmannes in Bezug auf sie nur als einfache Verschreibungen betrachtet.

Nach dem Publikationspatente will der Gesetzgeber das neue Handelsgesetzbuch in Einklang mit den Gesetzen des Auslandes stellen und den Verkehr mit dem Auslande durch Gleichförmigkeit der Prinzipien befördern. Hier ist es nur auffallend, daß der Gesetzgeber so ausschließend dem französischen Code treu geblieben ist, während doch in den neuen Wechselgesetzen anderer Staaten immer mehr die Nothwendigkeit erkannt wird, das Wechselinstitut von den im Code de Com. noch vorkommenden Beschränkungen zu befreien, das Ganze zu vereinfachen und die Idee zu realisiren, daß der Wechsel ein auf den schnellsten Umsatz berechnetes Papier seyn soll. Es ist um so auffallender, als in Frankreich selbst die tüchtigsten Männer, z. B. Vincens, Fremery, die Unzweckmäßigkeit der französ. Vorschriften, z. B. über die Angabe der valuta, über Beschränkung des Indossaments in bianco erkennen. Man begreift freilich, daß der sardinische Gesetzgeber zunächst auf die Nachbarstaaten, Frankreich, Genf (wo noch der französ. Code de Comm. gilt) und die italienischen Staaten, in denen noch der französ. Code fortbesteht, Rücksicht nimmt, und sein Handelsgesetzbuch mit dem dieser Nachbarstaaten gleichförmig zu machen sucht; allein soll auf den Handelsverkehr mit den deutschen Staaten und der Schweiz keine Rücksicht genommen werden? Man durfte nicht gleichgültig bleiben, daß in den deutschen Staaten fast allgemein die Nothwendigkeit der Vereinfachung des Wechselinstituts, und daher die Annahme einer anderen Grundlage, als sie im französ. Code vorkömmt, anerkannt wird. Die von uns in diesem Aufsatze schon früher gegen einzelne Vorschriften des französ. Code de Comm. vorgebrachten Einwendungen entscheiden auch hier. Vorzüglich erwecken die Bestimmungen des sardinischen Gesetzbuchs über die Wechselfähigkeit große Bedenklichkeiten. Der Gesetzgeber muß, wie wir schon früher zu zeigen versuchten, bei dem Wechsel als Bestimmung desselben beachten, daß derselbe ein ohne Rücksicht auf Landesgränzen umsetzbares Papier sey. Je mehr er dem Verkehre mit dem Auslande,

und dem Vertrauen eines Jeden, daß der Wechsel als solcher gegen Jeden, dessen Unterschrift er auf dem Wechsel findet, sicher realisirt werden kann, Hindernisse in den Weg legt, desto mehr schadet er dem Wechselcredit. Sobald aber eine Gesetzgebung im Wechselrechte einen Unterschied von Handeltreibenden und Nichthandeltreibenden macht und nur die Ersten als wechselfähig erkennt, wird der Verkehr mit Wechseln nothwendig leiden. Zwar hat das sardinische Gesetzbuch in Art. 121. bei gezogenen Wechseln diese Rücksicht gefaßt; allein im Inlande soll nach Art. 122. der Unterschied wichtig werden. Wenn man zwar voraussetzt, daß im Inlande Jeder sich leicht erkundigen kann, ob derjenige, dessen Unterschrift er auf dem Wechsel findet, Handelsmann sey oder nicht, so trifft diese Voraussetzung nicht immer ein; denn in einem so großen Reiche wie Sardinien kann man doch von dem Bürger in Chambery nicht verlangen, daß er weiß, ob der in Nizza wohnende ihm durch Geschäftsverbindungen bekannte Bürger ein Commerciante sey. Da der Codice di Sardegna in Art. 1. den Begriff des Commerciante ganz so beibehält, wie der französ. Code, also Alles nur von dem berufsmäßigen Betreiben von Handelsgeschäften abhängen läßt, so werden damit auch alle Streitigkeiten hervorgerufen, welche in Frankreich darüber statt finden, wer Commerçant ist, und Täuschungen derer, die sich in Wechselverkehr einlassen, sind unvermeidlich. Wie nachtheilig wird dies erst, wenn ein von einem in Sardinien wohnenden Nichthandelsmann gezogener Wechsel auf einen andern Nichthandelsmann in Verkehr mit dem Auslande kömmt. Der Wechsel des Turiners, der große Geschäfte mit den Produkten seiner Landgüter macht, kömmt nach Livorno, wo man nicht wissen kann, ob der Aussteller Kaufmann war. Wenn Art. 122. die auf solchen Wechseln z. B. als Indossanten unterschreibenden Kaufleute wechselrechtlich nur dann haften läßt, wenn der Besitzer von seiner Seite seine Wechselverpflichtungen erfüllte, so führt auch diese Beschränkung oft zu großen Härten. Warum man das Billet à ordre (den deut-

schen eigenen Wechsel) nur unter Handeltreibenden zuläßt, ist nicht einzusehen. Furcht vor dem Wucher scheint die Vorschrift veranlaßt zu haben, daß aber diese Besorgniß grundlos ist, haben wir schon oben gezeigt; die Nachtheile für Wechselverkehr sind aber unausbleiblich, da solche Billets à ordre in das Ausland kommen, und dann der Ausländer, welcher nicht wissen kann, ob das Billet von einem Kaufmann ausgestellt war, leicht getäuscht wird. — Wir werden andere Abweichungen des Codice di Sardegna von dem französ. Code in dem Verfolge dieses Aufsatzes angeben; nur soll hier bemerkt werden, daß im Kapitel von der Provision (das sonst dem französ. Code nachgebildet ist) folgende neue Bestimmungen vorkommen. Art. 130. schreibt vor: In keinem Falle steht dem Besitzer eines protestirten Wechsels ein Recht auf die Provision zu, welche der Trassant lieferte. Wenn der Wechsel nicht angenommen wird, so gehört im Falle des Concurses des Trassanten die Provision zu seiner Masse. Ist der Wechsel angenommen, so verbleibt sie dem Trassaten, der dafür die Verbindlichkeit übernimmt, den Besitzer des Wechsels zu bezahlen.

Noch darf eine in der baierischen Ständeversammlung vorgekommene, durch eine ihrer Richtung nach sehr verdienstliche Motion des Abg. von Wening [17]) die Gewährung einer vollständigen Civilgesetzgebung betr. hervorgerufene Verhandlung über die Nothwendigkeit eines Handelsgesetzbuchs nicht unbeachtet bleiben. Der Antragsteller wies nach, daß im Königreiche Baiern, in welchem seit 1825 die altbaierische Wechselordnung von 1785 auf das ganze Königreich, mit Ausnahme der Städte und Gebietstheile, ausgedehnt wurde, die nicht früher ihr eigenes Wechselrecht haben, neben diesem Gesetze noch besondere Wechselgesetze in Nürnberg, Augsburg,

17) Wir werden in einem der nächsten Hefte diese Motion und die Verhandlungen darüber prüfen, und auf manche Mißverständnisse aufmerksam machen, welche man bei den Gegnern der allgemeinen Gesetzgebung bemerkt.

in den zuvor zu Preußen gehörigen Gebieten und in der Rheinpfalz gelten, daß aber alle diese Gesetze an sich höchst lückenhaft, und von einander vielfach abweichend sind, den Bedürfnissen nicht entsprechen und eine schädliche Rechtsungewißheit herbeiführen. Der Antragsteller zergliederte den verschiedenen Geist der in Baiern geltenden Wechselordnungen, und trug auf Erlassung eines allgemeinen Wechselrechts für das ganze Königreich an, indem er zugleich es als höchst wünschenswerth darstellte, daß für alle Zollvereinsstaaten eine Wechselordnung verabredet werde. Die vorzügliche Benützung des preußischen Wechselrechts wird von dem Antragsteller empfohlen [18]. In dem Commissionsberichte (erstattet vom Prof. Albrecht) wird anerkannt, daß eine Gleichförmigkeit und Verbesserung des Handels- und Wechselgesetzes nothwendig sey, und daß es dabei nicht auf ein nationales Element ankomme, da dere Ggenstand vielmehr auf eine Ausdehnung durch die ganze Welt berechnet sey [19]. In Bezug auf die Verabredung eines Wechselrechts für die Zollvereinsstaaten bemerkt der Referent, daß noch lange Zeit vergehen dürfte, bis dies zu Stande kömmt, daß eine bloße Gemeinschaft in den Grundlagen des neuen Rechts den Interessen des Zollvereins nicht genügen könnte, wenn derselbe ein gemeines deutsches Handels- und Wechselrecht im Auge hat und daß selbst ein im Detail ausgebildetes deutsches Handels- und Wechselgesetzbuch wenig nützen würde, wenn nicht auch ein gemeines

18) Wir haben schon oben bemerkt, daß Preußen selbst mit Bearbeitung eines neuen, vielfach von dem Landrecht abweichenden Entwurfs beschäftigt ist. In formeller Hinsicht dürfte sich ohnehin das preuß. Landrecht wegen der Masse der einzelnen Regeln kaum zur Nachahmung empfehlen.

19) Der Antragsteller hatte in seinem Antrage (S. 62) bemerkt, daß man wohl auch bei Abfassung eines allgemeinen Wechselgesetzes doch für einzelne Orte einige Abweichungen als Ausnahmen stehen lassen könnte. Wir glauben, daß der Ausschußreferent (S. 78) Recht hat, wenn er dazu nicht räth, wenigstens dürften solche Ausnahmen nur sparsam vorkommen.

Gesetzbuch zu Stande käme [20]). Als Ergebniß der Abstimmung der Ausschußmitglieder wurde darauf der Antrag gestellt, Sr. Majestät zu bitten, dahin zu wirken, daß baldmöglichst für alle deutschen Bundesstaaten ein Wechsel- und Merkantilrecht ins Leben trete, daß für den Fall, wenn eine baldige Erreichung dieses Wunsches nicht zu erwarten wäre, dahin zu wirken sey, daß wenigstens für die Staaten des Zollvereins ein solches Gesetz erzielt werde, und daß, wenn auch hier Hindernisse entgegentreten, bald ein Wechsel- und Handelsrecht für das ganze Königreich vorgelegt werden möchte. In den Verhandlungen der zweiten Kammer [21]) wurde die Nothwendigkeit eines Handels-, insbesondere eines Wechselgesetzes für Baiern und eigentlich für die Staaten des Zollvereins allgemein anerkannt; allein manche Abgeordnete erklärten den Wunsch, daß der Zollverein sich über ein solches Gesetzbuch vereinigen werde, für unausführbar. Noch wichtiger ist die von einigen Mitgliedern gemachte Aeußerung, daß für die Rheinpfalz, wo das französ. Handelsgesetzbuch gilt, das Bedürfniß eines neuen Gesetzbuchs nicht vorliege. Hauptsächlich äußerte ein Mitglied [22]), daß, wenn auch eine allgemeine Wechselordnung für Baiern zu Stande käme, die Beibehaltung der durch Erfahrung als zweckmäßig nachgewiesenen Augsburger Wechselordnung nothwendig wäre, weil durch Abänderungen einzelner Bestimmungen des Augsburger Ge-

---

20) Ein solches Gesetzbuch ist freilich wünschenswerth; allein hier werden voraussichtlich so viele Hindernisse entgegentreten, daß an Realisirung leider nicht so bald zu denken ist; ein gemeinschaftliches Wechselrecht kann aber zu Stande kommen. Wenn auch in manchen dem Civilgesetzbuche überhaupt angehörigen Lehren Abweichungen vorkommen, so ändert dies nichts; über manche mit dem Wechselrechte innig verbundene civilrechtliche Sätze wird, wenn man nur will, eine Verabredung leicht möglich seyn.

21) Protokolle der Verhandlungen der 2ten Kammer. 4ter Band. S. 5 bis 248.

22) v. Schätzler (Verhandlungen IV. Bd. S. 104. S. 148).

ſetzes, z. B. über die Acceptation, der Handel Augsburg's empfindlich verletzt werden könnte. — Am Schlusse vereinigte ſich die Kammer, Sr. Maj. den König um die Vorlage eines Geſetzbuchs über das Merkantil- und Wechſelrecht für das ganze Königreich zu bitten. Die anführten Verhandlungen ſind nicht geeignet, die Hoffnung auf die Einführung eines allgemeinen Wechſelgeſetzes für Deutſchland zu vermehren. Wenn ſchon in Baiern einzelne Provinzen, z. B. die Pfalz von der Vortrefflichkeit ihres franzöſiſchen Code de Com. überzeugt ſind und eine einzelne Stadt wie Augsburg beſorgt, daß durch die Abänderung einiger Vorſchriften ihrer Wechſelordnung ihr Handel untergraben werden möchte, ſo frägt man, welche Stimmen ſich erſt erheben werden, wenn für alle Staaten des Zollvereins die Wechſelordnung eingeführt werden ſoll. Werden nicht Frankfurt, Leipzig, Danzig auf ähnliche Weiſe an ihrer alten Wechſelordnung feſthalten wollen? Geſchieht dieß, ſo ſieht es mit der Garantie eines lebhaften Verkehrs im Zollverein ſchlimm aus. So lange der Kaufmann in Braunſchweig nicht ſicher iſt, daß der in Augsburg ausgeſtellte in Mannheim, in Frankfurt, in Berlin, in Leipzig indoſſirte Wechſel als ein wahrer Wechſel ausgeſtellt und indoſſirt wurde, leidet der Verkehr. Man muß ſich doch darüber vereinigen, welche Erforderniſſe zu einem Wechſel gehören, weil ſonſt der Kaufmann in Leipzig berechtigt iſt zu glauben, daß ein Mannheimer Wechſel, in welchem kein Valuta ausgedrückt iſt, oder der in Cöln nur in blanco indoſſirt iſt, als gehörig ausgeſtellt und indoſſirt gelte. Was die ſehr gerühmte Vorſchrift betrifft, nach welcher in Augsburg der Traſſat ſich erſt 14 Tage vor der Verfallzeit über die Acceptation erklären muß, ſo bitten wir die Sachverſtändigen, die Worte eines der gründlichſten Wechſelrechtskenner H. Einert[23]) zu beachten, wenn er die Bedenklichkeiten ſchildert, die gegen eine ſolche Vorſchrift ſich erhebt. Daß ſie in Augsburg mit dem italieniſchen Waarenhandel zu-

---

23) Einert, das Wechſelrecht S. 196 ff.

sammenhängt, ist gewiß; es kommt nun darauf an, wie weit man in einer Wechselordnung des Zollvereins ungeachtet der Gleichförmigkeit der Hauptgrundzüge des Wechselrechts und der Erfordernisse der Wechselgeschäfte Privilegien einzelner Städte fortbestehen lassen kann und will. Opfer müssen, wenn ein großes Ziel erreicht werden soll, von jeder Seite gebracht werden.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)